

20. »Modernstaatliche« *Entwicklungstendenzen im bayerischen  
Ständestaat des Spätmittelalters.*

*Ein methodischer Versuch*

VON PANKRAZ FRIED

I. *Von der landesgeschichtlichen Einzelforschung zum allgemeinen  
historischen Prozeß*

Von Tendenzen »modernstaatlicher« Entwicklung im spätmittelalterlichen Bayern sprechen zu wollen, scheint auf den ersten Blick hin aus mehrfachen Gründen ein Wagnis zu sein. Der Prozeß der Verdinglichung der Herrschaftsrechte, den wir als Ergebnis der letzten Reichenau-Tagung<sup>1)</sup> als eine der Grundformen spätmittelalterlicher Verfassungsentwicklung in den deutschen Territorien kennengelernt haben, mag gerade für das spätmittelalterliche Bayern seine besondere Gültigkeit haben. Die erste Landesteilung als typischer Ausdruck dieses herrschaftlichen Verdinglichungsprozesses erfolgte in Bayern bereits 1255, also zu einer Zeit, in der der Aufbau des wittelsbachischen Territoriums noch nicht einmal ganz abgeschlossen war. Und im 14. und 15. Jahrhundert ist Bayern dasjenige deutsche Land, das durch seine Teilungen in der allgemeinen Historie in den Geruch staatlicher Aufsplitterung und Rückständigkeit gekommen ist, bei Generationen von bayerischen Schülern, die die einzelnen wittelsbachischen Linien und Landesteile auswendig lernen mußten, die Freude an seiner Geschichte getrübt hat. Ebenso wie in den anderen deutschen Territorien des Spätmittelalters spielen Verpfändungen von Herrschaften und Herrschaftsrechten schon früh eine Rolle; im 14. Jahrhundert sind sie für die einzelnen bayerischen Teilherzöge ein unentbehrliches Mittel fürstlich-dynastischer Politik. Bekannt sind die zahlreichen Veräußerungen von Niedergerichten und niederen Herrschaftsrechten an Adel und Klöster, die wir gerade aus den Jahrzehnten vor und nach 1300 kennen. Und schließlich spielt im spätmittelalterlichen Bayern, wie uns zuletzt Ernst Klebel gezeigt hat, das Lehenswesen im Rahmen des Territorialstaats eine nicht unbedeutende Rolle.

1) Vgl. die Ausführungen von W. SCHLESINGER und die Zusammenfassung von G. LANDWEHR o. S. 101 ff. und u. S. 485 ff. Wenn im folgenden vom »modernen« Staat die Rede ist, so sind darunter immer Vorform und Form des *neuzeitlichen* Staates zu verstehen.

Das Staatsleben der Zeit weist also noch durch und durch feudale, besser gesagt patrimoniale Züge auf; von einem transpersonalen Staatsgedanken ist im Bayern des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts noch nicht viel zu merken.

Wenn man sich diese Erscheinungen in ihrer Gesamtheit vergegenwärtigt, so ist man geneigt, von einem bedauernswerten Rückfall in überwundene feudale Verfassungszustände zu sprechen, ein Rückfall, der noch schwerwiegender und tiefgreifender erscheint, je mehr man ihn vom Hintergrund des kraftvollen Aufbaues der wittelsbachischen Landesherrschaft im 13. Jahrhundert aus betrachtet. Es ist dies eine Wertung, die sich bis heute in den Geschichtsdarstellungen *expressis verbis* oder unausgesprochen zwischen den Zeilen findet und gehalten hat. Spätestens nach dem großen Kaisertum Ludwigs des Bayern folgten eineinhalb Jahrhunderte lähmender staatlicher Stagnation, die erst mit dem Primogeniturgesetz Herzog Albrechts IV. zu Beginn des 16. Jahrhunderts wieder überwunden wurde.

Nun ist sicherlich nicht in Abrede zu stellen, daß an dieser Bewertung manch Wahres daran ist, aber doch nicht soviel an historischer Wahrheit, daß dies mich gehindert hätte, gerade auch für diese Zeit von »Tendenzen modernstaatlicher Entwicklung« zu sprechen. Ermutigt hat mich dazu weniger die bisher vorhandene Literatur als vielmehr eigene Quellenforschungen, die ich im Zusammenhang mit der Bearbeitung des historischen Atlases von Bayern über die staatliche Entwicklung der spätmittelalterlichen Jahrhunderte durchführen konnte.<sup>2)</sup> Die Beobachtungen, die bei der intensiven Erforschung kleinerer Räume zu gewinnen waren, ließen die Spuren eines verfassungsgeschichtlichen Entwicklungsprozesses erkennen, der anders gartet war als derjenige, der in der Regel als typisch für das spätmittelalterliche Bayern herausgestellt wird und dessen Triebkraft ein Verdinglichungs- und Mobilisierungsprozeß der Herrschaft und der Herrschaftsrechte ist. Ich formulierte damals – vielleicht etwas zu überschwänglich in der Entdeckerfreude einer wissenschaftlichen Erstlingsarbeit –, »daß das Spätmittelalter auf den Gebieten des niederen Gerichts- und Verwaltungswesens sowie in den sozialgeschichtlichen Bereichen eine Zeit größter – großer, würde ich heute sagen – Veränderungen und Umwälzungen ist, deren Bedeutung für die Kenntnis der Entstehung des modernen Staates (wie auch für die Erfassung hochmittelalterlicher Zustände) nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.«<sup>3)</sup> Ich darf die Ergebnisse, die mich zu dieser allgemeinen Aussage gelangen ließen, kurz skizzieren.

Wenn man von der Zeit um 1500 aus – die mit den vorhandenen Quellen schon so vollständig zu erfassen ist, daß für eine Reihe von Gerichten bereits für jedes

2) P. FRIED, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte Bd. I), 1962, S. 1 ff.

3) P. FRIED, Herrschaftsgeschichte, S. 40 f.

einzelne Anwesen Größe, Grund- und Niedergerichtsherrschaft mit allen Abgaben und Leistungen der oft gleichfalls genannten bauerlichen Untertanen angegeben werden kann – sich an dem nun immer spärlicher werdenden Akten- und Urkundenmaterial der Gerichte ins 14. Jahrhundert zurücktastet, so wird man einer Reihe tiefgreifender Änderungen in der inneren Gerichtsstruktur gewahr. Die seit dem 16. Jahrhundert für Bayern allgemein gültige und charakteristische Unterscheidung der Gerichtseinwohnerschaft in sog. »landgerichtliche« und »hofmärkische« Untertanen – über die ersteren übte das Landgericht neben der Hochgerichtsbarkeit auch die volle niedergerichtliche Obrigkeit einheitlich aus, bei den hofmärkischen Untertanen stand die niedergerichtliche Obrigkeit dem landsässigen Adel und den Prälaten zu – verschwindet und weicht einer wesentlich differenzierteren Struktur. Das Dorfgericht, das um 1500 nur noch spärlich und nachher kaum mehr anzutreffen ist, entpuppt sich, je weiter man die Untersuchung ins 14. Jahrhundert zurücktreibt, als die vorherrschende Form des adeligen Niedergerichts, das auch in vielen Orten zu finden ist, die um 1500 landgerichtlich sind, also kein eigenes Niedergericht mehr besitzen, sondern unter der vollen und unmittelbaren Verwaltung des Landgerichts stehen. Die Zahl der einwandfrei als »Hofmarken« bezeichneten adeligen Niedergerichte ist um 1400 demgegenüber noch gering; neben ihnen tauchen jedoch eine Reihe von höheren Gerichten in den Quellen auf, die als »Herrschaften, Hals-, Hoch- und Schranngerichte« bezeichnet werden. Bis auf einige wenige verlieren auch sie sich bis um 1500 aus den Quellen; sie fallen entweder ans Landgericht oder werden auf die Stufe der späteren bayerischen Hofmark nivelliert. Die Mehrzahl der Hofmarken um 1500 geht deswegen nicht auf alte herrschaftliche Immunitäten, sondern auf Dorfgerichte zurück, in denen lediglich eine niedere Gerichtsbarkeit über kleinere Vergehen geübt wird, die nach dem Landrecht mit 72 Pfennig Strafe zu belegen waren und die vom Amtspersonal des Landgerichts jederzeit betreten werden durften, also keine »Immunität« besaßen.

Werfen wir einen Blick auf die Entwicklung anderer Herrschaftsrechte wie Grund-, Vogt- und Leibherrschaft. Sind sie um 1500 meist nur noch reine Eigentumstitel zum Bezug von Abgaben, Renten und Zinsen, so übt der Adel im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert in ihrem Zusammenhang noch Herrschaftsrechte aus, die meist im Niedergericht sowie in der Scharwerks-, Steuer- und Kriegsdienstleistung seiner Untertanen bestehen. Aber nicht nur der Adel läßt sich in dieser herrschaftlichen Funktion im 14. Jahrhundert nachweisen: auch der Landesherr tritt noch, repräsentiert durch sein Amtspersonal in den Landgerichten, als Grund-, Leib- und Vogtherr in Erscheinung, wie es uns die relativ zahlreich vorhandenen bayerischen Herzogsurbare aus dem 13. und 14. Jahrhundert gut erkennen lassen. In einem ersten Zentralisierungs- und Nivellierungsprozeß wachsen nun zunächst diese herzoglichen Grund-, Vogt- und Leibuntertanen unter der gemeinsamen Verwaltung des Landgerichts zu einem einheitlichen Untertanenstand zusammen, über

den das landgerichtliche Amtspersonal die ehemals selbständig mit Niedergericht, Grund-, Leib- und Vogtherrschaft verknüpften Herrschaftsrechte als einheitliche »landgerichtliche Obrigkeit« ausübt. In diesen unmittelbaren und einheitlichen Kernbestand unmittelbarer landesherrlicher Untertanenschaft in den Landgerichten werden ständig, verstärkt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, Grund- und Vogtholden des niederen Adels einbezogen, der seinen Untertanen keinen eigenen Schutz und Schirm gewähren kann. Geschickt nützt das Landgericht seit der Mitte des 14. Jahrhunderts dabei jeden Übergang einer adeligen Grund-, Leib- oder Vogtherrschaft an Klöster, Bürger oder Bauern – die im Spätmittelalter in Bayern auch als Grundherren auftreten – aus, um die damit verknüpften alten adeligen Herrschaftsrechte (wie Niedergericht, Scharwerk, Steuer und Rais-Kriegsdienstleistung) an sich zu ziehen. Die alte adelige Herrschaft über Land und Leute in der Form von Grund-, Vogt- und Leibherrschaft wird damit ihrer Herrschaftsrechte entkleidet und zu bloßen Eigentumstiteln mit dem Recht der Zinsnahme in den Händen der Bürger und Klöster gemacht. Wo sich alte Immunitäten im Besitz von Adel und Klöstern aus dem 13. Jahrhundert erhalten haben, werden diese dadurch ständig weiter mediatisiert, daß die dem Landgericht zustehende Hochgerichtsbarkeit, die ursprünglich auf die drei Kapitalverbrechen Raub, Totschlag und Notzucht begrenzt war, bis zum 15. Jahrhundert auf einen Katalog von mehr als einem Dutzend Delikten ausgeweitet wurde, deren Umwandlung in eine Geldstrafe vom Vitztum bzw. Rentmeister jederzeit vorgenommen werden konnte (Vitztumwandel). Es ist begreiflich, daß diese herrschaftsmonopolisierenden Bestrebungen der landesfürstlichen Gerichtsbehörden den hohen Landadel zum Widerstand herausfordern mußten, ihn gerade dazu anstachelten, selbst niedere Herrschaftsrechte zu erwerben, wenn eine Schwäche des Landesherrn hierfür günstige Gelegenheit bot. Der bis auf wenige Ausnahmen aus der herzoglichen Ministerialität hervorgegangene bayerische Landadel des Spätmittelalters verfolgte dabei dieses Ziel dergestalt, daß er seine Untertanen überhaupt einem jeglichen Zugriff des landgerichtlichen Amtspersonals entziehen wollte. War in der Regel der engere Bereich der adeligen Burg und des adeligen Eigenhofes dem Landgericht gegenüber »immun«, so versuchte er nun, diese Eigenschaft auch für seine zahlreichen Dorfgerichte durchzusetzen, in denen ihm bisher nur eine Art niedere Gerichtsbarkeit zustand. Der niederbayerische Adel konnte den durch die Ottonische Handveste von 1311 ermöglichten Kauf der Niedergerichtsbarkeit bis zu den drei Fällen über seine Grund- und Vogtuntertanen dazu benützen, die Gerichtsbarkeit in den Dorfgerichten, in denen ihm eine ziemlich geschlossene Grund- und Vogtherrschaft zustand, derjenigen anzugleichen, die seit alters in den »hofmarchiae«, in den meist geschlossenen Grundherrschaftsbezirken der alten immunitätsbegabten Klöster geübt wurde. Im Gegensatz dazu war die erhöhte Gerichtsbarkeit des Adels zunächst allerdings räumlich auf den Bereich innerhalb des Dorffetters beschränkt. Was der niederbayerische Adel in der kräftigen Ausnutzung der durch die Ottonische

Handveste gebotenen Möglichkeiten schon im 14. Jahrhundert erreichen konnte, seine Dorfgerichte nämlich zu Gerichten höherer Art mit dem anspruchsvollen Namen »Hofmark« werden zu lassen, das konnte der oberbayerische Adel erst im 15. Jahrhundert in Einzelaktionen, sei es durch Privilegierung oder Usurpierung, in Nachahmung des niederbayerischen Vorbildes erlangen. Wie dem niederbayerischen Adel gelingt es nun auch der oberbayerischen Ritterschaft im Ingolstädter und Münchener Landesteil – trotz der Proteste und Gegenmaßnahmen der Landgerichte, die unsere beste Quelle für diese Vorgänge sind –, für einen Teil ihrer Dorfgerichte die Gerichtsbarkeit bis zu den Vitztumwändeln zu erhalten und damit einen dörflichen Immunitätsbezirk zu schaffen, für den gleichfalls der Name »Hofmark« usurpiert wird. Die vom Herzog und vom landesfürstlichen Amtspersonal immer wieder angefochtene Hofmarksimmunität, bestehend im grundsätzlichen Verbot des Betretens des adeligen Hofes und des niedergerichtlichen Dorfbezirkes durch das gesamte landgerichtliche Amtspersonal, mußte zu einer weiteren Auffüllung ihres Inhalts führen, als neue landesfürstlich-modernstaatliche Aufgaben auf den Gebieten des Steuer- und Musterrungswesens wie auch der allgemeinen Sicherheit und Ordnung (Polizei) durchzuführen waren. Der bayerische Adel konnte sich dieser Aufgaben wegen seiner Landsässigkeit zwar nicht entziehen, er erreichte aber, daß die Durchführung des Musterrungs- und Besteuerungsrechtes sowie der landesherrlichen Polizeimandate in seinen Hofmarken nicht von den landgerichtlichen Behörden, sondern von seinem eigenen Hofmarkamtspersonal als dinglich zur Hofmarksgerechtigkeit gehöriges Recht wahrgenommen wurde. In der »Erklärten Landesfreiheit« von 1508 wurde den adeligen und geistlichen Landständen die hofmärkische Verwaltungsautonomie vom Landesherrn endgültig anerkannt und der hofmärkische Immunitätsbezirk zugleich auf den Bereich außerhalb der Dorffetter, also auch auf die Dorfflur, ausgedehnt. Der Ritterschaft und landständischen Geistlichkeit war es damit zwar gelungen, die Hofmark zu einer Art herrschaftlichen Selbstverwaltungsbezirk für die Durchführung landesherrlich-staatlicher Aufgaben zu machen, die eine einheitliche Verwaltung auf der Ebene der Landgerichte durchlöcherten. Gewinner waren aber letztlich doch der Landesherr und sein Beamtenapparat, der die adeligen und ständischen Herrschaftsrechte normiert und territorial auf kleine Bezirke, die Hofmarken, zurück- und eingedämmt hatte. Sie waren keine eigenen Staaten im Staate, sondern für alle wichtigen neuzeitlich-staatlichen Aufgaben im Grunde nur autonome Vollzugsorgane unter der ständigen Kontrolle der erstarkten landesfürstlichen Landgerichtsbürokratie, eine Bürokratie übrigens, die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts schon von einem derartigen Eifer für die Wahrung fürstlicher Rechte und Interessen beseelt war, daß sie, wie wir es besonders an oberbayerischen Verhältnissen zeigen können, in vielen Fällen den Aufstieg von adeligen Dorfgerichten zu Hofmarken verhindert und damit das unmittelbare Verwaltungsgebiet und die Zahl der unmittelbar unter fürstlicher Obrigkeit stehenden Untertanen entscheidend in seinem Bestand erhalten und sogar

noch ausgeweitet hat. Der Adel und der ihm genealogisch im Spätmittelalter zuzurechnende Prälatenstand waren damit in einem zähen Ringen hinsichtlich ihrer Herrschaftsrechte »eingestaatet« und dem erstarkenden Landesfürsten mit seiner Untertanenschaft dienstbar gemacht worden. Persönliche Herrschaftsbeziehungen wie Vogt- und Leibherrschaft wurden dabei ihrer einstigen mittelalterlichen Herrschaftsrechte entleert und zur allgemeinen, unpersönlichen Obrigkeit des Landgerichts umgeformt; mit ihr war der landgerichtliche Untertan weitaus intensiver, als dies je zuvor der Fall war, vom neuzeitlichen fürstlichen Landesstaat erfaßt, ja man könnte sagen »verstaatlicht« worden. Auf der Strecke blieb bei diesem Umwandlungsprozeß auch das alte bayerische Dorfgericht, das entweder vom Adel oder von den Prälaten zum herrschaftlichen Selbstverwaltungsbezirk für landesfürstliche Aufgaben ausgebaut wurde, oder, was ebenso oft der Fall war, im staatlichen Einheitstopf der landgerichtsunmittelbaren Orte aufging. Das neuzeitliche staatliche Steuer-, Wehr- und Polizeiwesen, das neue überörtliche und transpersonale Verwaltungs- und Organisationsformen erforderte, machte alten örtlichen Selbstverwaltungsformen – wie es die bayerischen Dorfgerichte waren, wenn sie nicht durch ständische Initiative in der Hofmark konserviert wurden – ebenso den Garaus wie den alten personenbezogenen Herrschaftsformen, die zu bloßen Bezugsgerechtigkeiten erstarrten.

Bei der Zusammenfassung dieser Ergebnisse, die noch durch viele bezeichnende Einzelheiten aus den Quellen des westbayerischen Raumes zu verdeutlichen wären, habe ich seinerzeit die Ansicht vertreten, daß Bayern um 1500 »das am weitesten in Richtung auf den modernen Staat hin fortentwickelte Land (im Reich) gewesen ist«. <sup>4)</sup> Ich habe mich dabei bereitwillig auf eine in die gleiche Richtung gehende Bemerkung Otto Brunners gestützt, der für die den bayerischen in vielem sehr gleichartigen tirolischen Verhältnisse – allerdings etwas vorsichtiger formulierend – die Feststellung traf: »Die Möglichkeiten einer intensiven, an den modernen Staat gemahnenen Verwaltungstätigkeit ist hier (in Tirol) in viel stärkerem Maße gegeben.«

Diese Ansichten stehen, wie ich damals schon erkannte, im Gegensatz zu Ergebnissen, die Ernst Klebel, gleichfalls als Frucht seiner Arbeiten am Historischen Atlas von Bayern, in seinen 1933 erschienenen Studien über die Verfassungsentwicklung des »Inn-Salzach-Gebietes« gemacht hat. <sup>5)</sup> Klebel schrieb damals, daß die Rechtsverhältnisse im Bayern des 18. Jahrhunderts »weitgehend auf dem Stand des hohen Mittelalters stehen geblieben sind« und daß sich in »Altbayern Zustände erhalten konnten, die in der Mehrzahl der anderen Gebiete, die nach bayerischem Recht lebten, um 1500 längst überwunden waren, ganz besonders in dem am weitesten fortentwickelten Land, in Niederösterreich«. <sup>6)</sup> Klebels Feststellung wird verständlich, wenn man

4) P. FRIED, Herrschaftsgeschichte, S. 45 f.

5) E. KLEBEL, Studien zum historischen Atlas von Bayern: Das Inn- und Salzachgebiet, in: Zs. f. bayer. LG 3, 1930, S. 7–68.

6) KLEBEL, Studien, S. 55.

berücksichtigt, daß er auf der räumlich schmalen Grundlage des Inn-Salzach-Gebiets auf Verfassungs- und Verwaltungsformen stieß, in denen sich tatsächlich noch Relikte aus dem 13. Jahrhundert – erinnert sei nur an das dort befindliche salzburgische Vogtgericht Mühldorf mit seiner Streugerichtsbarkeit über seine in bayerischen Gerichten liegenden Untertanen – bis ins 18. Jahrhundert aufgrund besonderer Verhältnisse erhalten haben. Hochmittelalterliche Relikterscheinungen sind im übrigen Bayern vor allem noch im niederbayerischen Raume anzutreffen, wo der Herrschaftsbesitz der »ausländischen« Hochstifte Regensburg (mit den reichsunmittelbaren Stiftern St. Emmeram, Ober- und Niedermünster) und Passau in den bayerischen Gerichten besonders altertümliche Verfassungsverhältnisse bis ins 18. Jahrhundert konserviert hat. Eine Verallgemeinerung dieser Verhältnisse auf ganz Bayern würde indes das Bild der historischen Wirklichkeit verfälschen; der größere Teil des bayerischen Gebietes weist für die Zeit um 1500 eine ausgesprochen fortgeschrittene Entwicklung auf den modernen Staat hin auf. Dies gilt besonders für den oberbayerischen Landesteil, der durch die Kodifikation des Landrechts unter Kaiser Ludwig dem Bayern zu einer sehr frühen Rechtseinheit gekommen war und in dem Herzog Albrecht IV. in einer derartig bürokratisch anmutenden Weise seine Regierung führte, daß sie in vielem schon an den Absolutismus des 17. Jahrhunderts erinnerte, was übrigens S. Riezler bereits treffend feststellte. Die fortgeschrittenere oberbayerische Entwicklung ist allerdings bei der Wiedervereinigung des niederbayerischen Landesteils 1505, der damals zwei Drittel des gesamten bayerischen Gebietes ausmachte, mit dem oberbayerischen Teilherzogtum der Münchener Linie abgebremst worden; die damals noch ungebrochene Kraft des niederbayerischen Adels hat bereits bei der Landesfreiheitserklärung von 1508 und dann noch im 16. Jahrhundert bewirkt, daß die Hofmarksrechte im oben geschilderten Umfang dem Herzog abgetrotzt wurden. Dies konnte allerdings an der Tatsache nichts ändern, daß die Stände mit ihrem niederen Herrschaftsbesitz im 15. Jahrhundert fest in die Gerichts- und Verwaltungsorganisation des werdenden neuzeitlichen Fürstenstaates eingefügt worden waren und damit ein entscheidender Schritt auf dem Wege zur »Einstaaturg« adeliger Herrschafts- und Sonderrechte getan worden war. Und auch der 60. Freibrief von 1557, in dem der Herzog dem Adel Hofmarksgerechtigkeit und niedere Obrigkeit auf seinen außerhalb der Hofmark gelegenen, sog. »einschichtigen« Gütern gestattete, konnte nicht mehr rückgängig machen, daß die bayerischen Landgerichte im 15. Jahrhundert zu Verwaltungsbezirken einer großen Zahl unmittelbarer landesfürstlicher Untertanen geworden waren, aus denen, verglichen mit den fränkischen und schwäbischen Verhältnissen, geradezu kontinuierlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine untere Staatsorganisation und eine einheitliche Staatsuntertanenschaft von oben gebildet werden konnte.

Es ist allerdings nicht zu übersehen, daß der Prozeß der Bildung des modernen Staates durch das Verhalten der bayerischen Landsstände verzögert worden ist. So sehr man gerade von ihnen sagen kann, daß sie bei den Landesteilungen für die Ein-

heit des Landes gegen fürstliche Willkür und für die Ordnung des Landes im 15. Jahrhundert eingetreten sind, so bilden sie keine Ausnahme in der anderen, mehr negativ zu bewertenden Eigenschaft, daß ihr Hauptbestreben das Fest- und Erhalten von Sonderrechten und Privilegien war; die Hofmarkenpolitik der Landstände in Bayern kann nur unter diesem Blickpunkt gesehen werden. Und man hat den Eindruck, daß mit der Erfüllung der Wünsche auf diesem Bereich nach dem 60. Freibrief von 1557 – in Zusammenhang mit anderen Faktoren – ihre aktive, politische Mitsprache und Mitwirkung an der landesfürstlichen Regierung auffällig schnell erlahmte. »Es hat aber auch den Anschein«, so formulierte ich in meiner Untersuchung von 1962, »daß durch dieses Privileg (von 1557) gerade der Adel, der bis dahin in der Vertretung der Standesinteressen auch wach gehalten wurde für die Anliegen des gesamten Staates, befriedet und mit dem Erreichten auch selbstzufrieden geworden war, so daß er der einsetzenden Entmachtung durch den nach absoluter Staatsobrigkeit strebenden Landesherrn keinen entscheidenden Widerstand mehr entgegensetzte.«<sup>7)</sup>

Es war mir seinerzeit bereits bewußt, daß ich mit diesen Untersuchungen ein Thema mehr angerissen, denn bereits erschöpfend von all seinen vielfältigen Aspekten her abgehandelt hätte: die spätmittelalterliche Verfassungsgeschichte Bayerns in den Grundformen ihrer Erscheinungen und Abläufe zu untersuchen und darzustellen. Ein Ergebnis glaubte ich damals bereits sicher erkannt zu haben, daß diese Zeit in Bayern nämlich »nicht nur unter dem Aspekt der Zersplitterung in Landesteile und der vielfach daraus sich ergebenden politischen Ohnmächtigkeit nach außen gesehen werden darf.«<sup>8)</sup> Das bayerische Spätmittelalter erschien mir vielmehr als Epoche einer »intensiven landesherrlich-territorialstaatlichen Verwaltungstätigkeit, die das im 13. Jahrhundert Geschaffene in zähem Ringen mit den mächtig gewordenen Landständen auf unterer Ebene zu einem funktionierenden »modernen« Staatswesen ausbaute bzw. die Grundlagen hierfür schuf«. Ich war dabei von meinem spezifischen Einstiegs- und Ausgangspunkt aus, wie ich heute feststellen kann, weniger auf den Grundprozeß der »Verdinglichung« (bzw. Verpersönlichung) der Herrschaft und der damit verbundenen »Mobilisierung« der Herrschaftsrechte gestoßen, der für die Verfassungsgeschichte der spätmittelalterlichen Territorienwelt Deutschlands und deswegen auch für Bayern in vieler Hinsicht kennzeichnend ist. Meine Untersuchungen hatten mich vielmehr auf Erscheinungen jenes anderen grundlegenden Prozesses geführt, den G. Landwehr in seinem zusammenfassenden Referat<sup>9)</sup> mit Ausdrücken wie »Bindung der mobilisierten Herrschaftsrechte«, »transpersonale Gebundenheit«, »Amts- und Pflichtdenken allgemeiner Art«, »Idee der Transpersonalität« umschrieben und den

7) FRIED, Herrschaftsgeschichte, S. 239.

8) FRIED, Herrschaftsgeschichte, S. 46.

9) Protokoll Reichenau-Tagung Nr. 145, S. 148 ff.

dann W. Schlesinger<sup>10)</sup> in der Diskussion mit dem Begriff der »Versachlichung« der Herrschaft zu fassen versucht hat.<sup>11)</sup>

Im folgenden Kapitel (II) möchte ich meine Gedanken ausbreiten, die ich mir nach einer Beschäftigung mit den Werken M. Webers und O. Hintzes zu den Begriffen »Verdinglichungs-/Versachlichungsprozeß« gemacht habe; in einem weiteren Kapitel (III) wird der Versuch unternommen, das Wirken dieser Prozesse am Beispiel der spätmittelalterlichen Verfassungsentwicklung Bayerns zu erweisen und darzustellen.

## II. *Methodische Bemerkungen zum Prozeß der »Verdinglichung« und »Versachlichung« (= Verstaatlichung) der Herrschaft: »Realtypen« und Epochenbildung*

Als erstes sind einige Bemerkungen zum Wort »Prozeß« zu machen. Es ist die ureigenste Aufgabe der Geschichtswissenschaft, den Ablauf der Dinge und der Ereignisse empirisch festzustellen. Ähnlich wie das Wort »Struktur«<sup>12)</sup> ist jedoch auch das Wort »Prozeß« = Entwicklung mit einem ideologieverhafteten Begriffsinhalt angereichert; es wird damit nicht selten die Priorität des Kollektivs und der Gesetzmäßigkeit bzw. Determiniertheit im gesellschaftlichen Bereich gegenüber dem Individuum und der Offenheit der Entwicklung auf Grund freier Entscheidung zum Ausdruck gebracht.<sup>13)</sup> Der Historiker wird jeden derartigen Begriffsinhalt, der aus einer Ideologie gespeist wird, ablehnen müssen. Dagegen wird es ihm nicht verwehrt sein, empirisch bestimmte Gesetzmäßigkeiten, vor allem im gesellschaftlich-ökonomischen Bereich, festzustellen, solange er diese nicht zu Determinanten für die künftige Entwicklung erklärt. Es ist weiter eine legitime Aufgabe der Geschichtswissenschaft, aus der Vielfalt der Erscheinungen im geschichtlichen Ablauf bestimmte Haupt- und Grundtendenzen, dynamische Trieb- und Wirkkräfte auszusondern und herauszustellen, solange er sich nicht dazu verleiten läßt, diese als ausschließlich wirkend anzusehen und andere Tendenzen zu ignorieren bzw. sie in ihrer Bedeutung nicht richtig einzuschätzen.<sup>14)</sup> Entscheidend ist dabei immer wieder der empirisch-induktive Ansatz,

10) Ebenda, S. 163.

11) G. LANDWEHR meldete allerdings in der Diskussion gegen diesen Begriff Bedenken an, da für den Juristen Versachlichung und Verdinglichung ein- und dasselbe bedeuten; s. u. S. 480, Anm. 47.

12) Vgl. dazu TH. SCHIEDER, Strukturen und Persönlichkeiten in der Geschichte (Geschichte als Wissenschaft. Eine Einführung), 1965, 149 ff.; O. BRUNNER, Land u. Herrschaft, passim.

13) K. BOSL, Individuum und historischer Prozeß. In: DA 10, 1953/54, S. 475-487; zur Frage der Ideologiekritik siehe allgemein K. MANNHEIM, Ideologie und Utopie, 1952; H. LÜTHY, Geschichte und Fortschritt (das Problem des Fortschritts heute). Darmstadt 1969, S. 1-28, passim.

die ständige Überprüfung von Verallgemeinerungen und Abstrahierungen an den Fakten.

Soweit ich sehe, hat Otto Hintze zum ersten Male im Zusammenhang mit der Herrschaft von ihrer »Verdinglichung« bzw. ihrer »Versachlichung« gesprochen.<sup>15)</sup> Bei der Charakterisierung des persönlichen Moments im Begriff des Feudalismus schreibt er: »Ich sehe den Feudalismus als System persönlicher Herrschaftsmittel, das zur Regierung eines großen Reiches sich darbietet in einer Zeit vorherrschender Naturalwirtschaft und wenig entwickelten Verkehrs, beim Mangel rationaler anstaltlicher Einrichtungen. Seine persönliche Herrschaft übt der König unter diesen Umständen am wirksamsten aus in Verbindung mit seiner hausherrschaftlichen und grundherrschaftlichen Machtstellung. Das führt zur *V e r d i n g l i c h u n g* der Herrschaft statt zur *V e r s a c h l i c h u n g* wie beim modernen Staat.«<sup>16)</sup> An anderer Stelle beleuchtet Hintze noch einmal diesen Gegensatz: »Der extensive Staats-

14) TH. SCHIEDER spricht neben den »Strukturtypen« von »Verlaufstypen« als gewissen allgemeinen Grundformen der Ereignisabläufe (Die Fragestellungen der Geschichte, wie Anm. 12, S. 47 f.). Dementsprechend könnte man beim Verdinglichungs- bzw. Versachlichungsprozess von »Kausaltypen« sprechen.

15) O. HINTZE, Gesammelte Abhandlungen. Bd. I: Staat und Verfassung, Bd. II: Soziologie und Geschichte. 2. erw. Auflage Göttingen 1962 bzw. 1964. Der Gegensatz klingt auch, wie ich nachträglich feststellen konnte, bei W. NÄF (Epochen, S. 36) an, wenn er schreibt: »Lehensverbände – deren persönlich verknüpftes Vertragssystem die Stelle einer *s a c h l i c h e n* Staatsorganisation einnimmt.« – Bis zur Drucklegung des Vortrags bin ich noch auf eine Reihe von Stellen gestoßen, in denen der Prozeß der Versachlichung bzw. der Verpersönlichung der Herrschaft behandelt ist. Wichtig erscheint mir die einschlägige Bemerkung von H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters, <sup>8</sup>1968, S. 4: »Die Rechtsgeschichte zeigt weiterhin, wie diese personellen Staatsgebilde Elemente der Versachlichung in sich aufnehmen. Das Ergebnis war der Flächen-, Gebiets- oder Landesstaat des späten Mittelalters und der neueren Zeit . . . Dort kam es vielfach nicht zu einer *Versachlichung*, sondern zu einer *Verdinglichung* (Versächlichung, Patrimonialisierung) des Staats, indem dieser auf Grund und Boden radiziert und dynastischen Eigeninteressen ausgeliefert wurde. Hier überwand der Zug zur privaten Herrschaft vielfach die Tendenz zum Staate« (vgl. weiter S. 426, 429). O. BRUNNER, Land und Herrschaft 3. Aufl., S. 518, spricht unter Zitierung von Mitteis von der »Versachlichung« der Regierungsgewalt; W. SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte. In: HZ 176, 1953, S. 225–275 (Neudruck: Wege der Forschung II, S. 179): »Andererseits wurde das Wesen des »modernen« Staats keineswegs allein in seiner Flächenhaftigkeit gesehen, sondern er wurde ausdrücklich als »institutioneller« Flächenstaat gekennzeichnet, d. h. die »staatliche« Herrschaft erschien nicht nur in erhöhtem Maß auf den Raum bezogen, als verdinglicht und verdichtet, sondern zugleich *versachlicht*, der »Staat« also als Idee und als Ziel, als ein objektiver Körper, der sich selbst seine Organe bestellt.« – Vgl. weiter H. HEIMPEL, Das deutsche Spätmittelalter. In: HZ 158, 1938, 236 f.; W. KIENAST, Die Anfänge des europäischen Staatensystems im späteren Mittelalter. In: HZ 153, 1936, S. 235 u. 270/71; G. OESTREICH, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus. In: VSWG 55, 1969, S. 329 bis 347; S. 335: Verstaatlichungsprozeß der frühen Neuzeit, Rationalisierungsprozeß, S. 337.

16) O. HINTZE, Ges. Abh. I, S. 85 f.

betrieb, der auf ein Mißverhältnis zwischen der Größe des Staates und der verfügbaren Kulturmittel beruht, neigt zur Verdinglichung der Herrschaft und damit zu einem Feudalismus, der auflösende Tendenzen in sich trägt. Der intensivere Staatsbetrieb überwindet diese Art von Feudalismus durch sachlich-rationale Veranstellungen . . .<sup>17)</sup> Sieht man das Werk O. Hintzes nach weiteren Ausführungen<sup>18)</sup> durch, die auf das Begriffspaar der Verdinglichung und Versachlichung irgendwie Bezug haben, so zeigt sich ganz klar das Folgende: der Begriff der »Versachlichung« der Herrschaft meint den Vorgang, der durch Rationalisierung und Intensivierung des Herrschaftsbetriebes zur Ausbildung der neuzeitlichen Staatlichkeit führt, indem er die feudalen Gegenkräfte überwindet. Man kann den Vorgang deswegen auch als »Rationalisierung« der Herrschaft bezeichnen. »Verdinglichung« bedeutet bei Hintze hingegen den Prozeß, der im voll entwickelten Lehensstaat zur »Verpersönlichung« der Herrschaft führt.

Bevor wir diese Gedankengänge O. Hintzes in Bezug zu unserer spätmittelalterlichen Thematik setzen, ist ein Wort über die Methode zu sagen. Wie kaum einer vor ihm hat der Historiker O. Hintze sich mit den Ergebnissen der Soziologie auseinandergesetzt und sie auf das Gebiet der deutschen und europäischen Verfassungsgeschichte anzuwenden versucht. Den von Max Weber konstruierten Idealtypus<sup>19)</sup> entwickelte er zum historischen »Realtypus« weiter; letzter Begriff findet sich, soweit ich feststellen konnte, zum ersten Male im Werk Otto Hintzes.<sup>20)</sup> Damit war ein Weg gewiesen, den dann O. Brunner auf dem Gebiet der Landesgeschichte so erfolgreich weitergegangen ist. In seinem Buche »Land und Herrschaft«<sup>21)</sup> hat Brunner am Beispiel der spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte Österreichs gezeigt, wie die von der »historisch gesättigten« Soziologie und vor allem von ihrem größten Vertreter Max Weber entwickelte Begrifflichkeit<sup>22)</sup> vielleicht wie keine andere geeignet ist, das vielschichtige und komplexe Detail des landes- und regionalgeschichtlichen Verfassungsgeschehens unter Kategorien zu ordnen, die über eine bloße deskriptive Faktenerfassung und chronologische Darstellung hinaus Wesen und Grundstruktur der

17) O. HINTZE, Ges. Abh. I, S. 183 f.

18) O. HINTZE, Ges. Abh. I, S. 131–148.

19) Vgl. hierzu M. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 4. Auflage 1956, 1–30; Sonderdruck »Soziologische Grundbegriffe« 16 f. – Vgl. TH. SCHIEDER (wie Anm. 14), 46; O. HINTZE, Ges. Abh. II, 135 f. – B. ZITTEL, *Der Typus in der Geschichtswissenschaft*. In: *Studium Generale* 5, 1952, S. 378–384; Neudruck in: *Methoden der Politik*, 1967, 124–137. Siehe auch den Artikel »Verfassung« im *Staatslexikon der Görres-Gesellschaft* S. 135 und die dort gemachten Ausführungen über Typologie.

20) O. HINTZE, Ges. Abh. II, 146. Es ist vor allem zwischen einem klar definierbaren Rechtsbegriff und einem soziologischen Typ zu unterscheiden (I, 145).

21) O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 1959.

22) Vor allem, was die Begriffe »Haus« und »Herrschaft« betrifft! Vgl. O. HINTZE, *Max Webers Soziologie*, in: *Ges. Abh. II*, S. 135 f.

einzelnen historischen Epochen in ihren Entwicklungstendenzen besser begreifen können, als dies etwa der statisch-systematische Begriffsapparat der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts je vermocht hätte.<sup>23)</sup> Dem Historiker und vor allem dem Landeshistoriker ist es jedoch aufgegeben, auch bei der Verwendung soziologischer Begriffe darüber zu wachen, daß die auch hier in anderer Weise wirksame Systemhaftigkeit das Bild der konkreten historischen Wirklichkeit nicht trübt. Ist die Rechtswissenschaft ihrem Wesen nach eine dogmatisch-begriffliche Wissenschaft, die zwar vielfältiger lebendiger Bezüge zur Wirklichkeit nicht entbehrt, entbehren kann, aber letzten Endes doch nach logischem System ihre Ordnungen setzt, so kann von der historischen Soziologie gesagt werden, daß sie, wie die Geschichte, primär eine empirische Wissenschaft ist. Ihr Hauptziel ist es, allgemeine Erkenntnisse, Regel- und Gesetzmäßigkeiten aus der Fülle der geschichtlichen Erscheinungen und Abläufe zu ergründen. Sie neigt dazu, durch idealtypische Konstruktionen »nach der Sinnadäquanz« allgemeine Grundstrukturen und Grundprozesse freizulegen, die es in der Wirklichkeit in ihrer reinen Form nicht gibt, die aber unentbehrliche Hilfsmittel sind, im vielfältigen Formengewirr der Erscheinungen das wesentlich Wirksame herauszukristallisieren. Vor der unbesenen Übernahme soziologischer Begriffe in die Geschichtswissenschaft ist mit Recht gewarnt worden.<sup>24)</sup> Aufgabe des seiner Methode nach individualisierenden Historikers muß es sein, unter soziologischen Aspekten Realtypen, eine realtypische Begrifflichkeit aus seinem unmittelbaren und engen Kontakt mit den Einzelquellen zu entwickeln. Bei der Übernahme von Begriffen der Soziologie bedeutet dies, daß allgemeine Grundbegriffe auf ihren jeweiligen konkreten historischen Inhalt in einer bestimmten Epoche zu »realisieren« sind.

Diese »Realtypisierung« darf ich am Beispiel der »Verdinglichung und Versachlichung« der Herrschaft im Spätmittelalter vorführen, um wieder zum Thema des Referats zurückzukehren. Otto Hintze hat den allgemeinen Begriff der Verdinglichung der Herrschaft von der historischen Erscheinungsform des voll entwickelten, hochmittelalterlichen Feudalismus abstrahiert.<sup>25)</sup> Feudalismus ist nach Hintze gekennzeichnet 1. durch eine Teilung (Mobilisierung!) der Staatsgewalt nach dem Objekt, nach Land und Leuten und nicht nach der Funktion, und 2. durch das Überwiegen des persönlichen Moments in der Ausübung der Herrschaft, die im Zeitalter einer vorwiegenden Naturalwirtschaft zu ihrer Verdinglichung führt, konkret also den traditionalistischen Patrimonialstaat mit seinem mehr extensiven Herrschaftsbetrieb hervorbringt. Patrimonial-traditionalistisches Denken herrscht hier vor, eine Nei-

23) E.-W. BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, 1961.

24) Vgl. K. BOSL, Der soziologische Aspekt in der Geschichte. In: HZ 201, 1965, S. 613 ff.; O. BRUNNER, Land u. Herrschaft (wie Anm. 21), S. 80 ff., 102.

25) O. HINTZE, Wesen und Verbreitung des Feudalismus. In: Ges. Abh. I, S. 84 ff.

gung zu einer neuen Staatenbildung auf schmäler Basis ist die Folge, die in Deutschland zur Territorialisierung führte. Wollte man nun diesen Begriffsinhalt des herrschaftlichen Verdinglichungsprozesses unbesehen auf das Spätmittelalter anwenden, so würden wir dabei die konkrete historische Wirklichkeit in den spätmittelalterlichen Territorien nicht adäquat erfassen. Sicherlich wird man ganz allgemein sagen können, daß hier wie dort herrschaftliche Verdinglichungstendenzen am Werke sind, ihre Erscheinungsformen und Auswirkungen sind jedoch, was offensichtlich ist, sehr verschieden. Der spätmittelalterliche Verdinglichungsprozeß der Herrschaft vollzieht sich in wesentlich anderen Verfassungsverhältnissen als der hochmittelalterliche, hochfeudale; Formen und Auswirkungen sind deswegen letztlich auch unterschiedlich. Der Verdinglichungsprozeß im Spätmittelalter führt zu keinem grundlegenden Verfassungswandel mehr, den er in der Zeit des Hochfeudalismus im deutschen Reich durch das Lehenswesen und den hier wirksamen »Allodialismus«<sup>26)</sup> bewirkt hat. Der Faktor Geld, der ehemals nur von untergeordneter Bedeutung war, spielt beim spätmittelalterlichen Verdinglichungsprozeß in der Form der Verpfändung eine Rolle, die an die moderne Vermögenskapitalisierung erinnert. Grundtendenzen wie Feudalisierung, Patrimonialisierung, Allodialisierung, auf den gemeinsamen begrifflichen Nenner des »Verdinglichungsprozesses der Herrschaft« gebracht, sind also – das sehen wir daraus – in ihrer historisch-verfassungsgeschichtlichen Anwendung für die einzelnen Epochen jeweils erst noch zu »realisieren«.

Das gleiche gilt für jenen anderen Grundprozeß herrschaftlicher Entwicklung, den wir im Anschluß an Otto Hintze als Prozeß der Versachlichung bzw. Rationalisierung der Herrschaft bezeichnen können, also darunter den Vorgang der Einbindung der Herrschaft in sachbezogene, zweckrationale und transpersonale Formen ihrer Ausübung begreifen. Dieser herrschaftliche Rationalisierungsprozeß ist deswegen von grundlegender Bedeutung, weil er in seinem Ablauf zu jener Erscheinung führt, die wir als »modernen Staat« bezeichnen. Im Zeitalter des Vor- und Frühfeudalismus als Restbestand römischer Staatsinstitutionen zwar noch vorhanden, aber dann durch die hochfeudale Ausformung der Herrschaft stark überwuchert, bricht sich der

26) Dieser Begriff wurde, soweit ich sehe, zum erstenmal von W. SCHLESINGER in Verdeutlichung des Feudalismus-Begriffs (O. Brunner) geprägt (Die Entstehung der Landesherrschaft, Untersuchung vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen. Mit einer Vorbemerkung zum Neudruck, 1966, S. XIX). »Allodialismus« ist zweifellos im Vergleich zu den Begriffen »Feudalismus« oder »Verdinglichung« der Herrschaft der umfassendere und zutreffendere Grundbegriff. Ihm kann dann auch besser der zentrale Begriff der »Rationalisierung der Herrschaft«, der zu ihrer »Verstaatung« führt, gegenübergestellt werden. »Allodialisierung« und »Rationalisierung« der Herrschaft sind wohl die entscheidenden Grundbegriffe. »Allodialisierung« kennzeichnet dabei die germanische, »Rationalisierung« die über die Vermittlung der Kirche und der Rezeption eingeströmte römisch-rechtliche Komponente deutscher Staatsentwicklung, soweit sie nicht auf anderen Einflüssen beruht (O. HINTZE, Ges. Abh. I, 14).

»rationale Trend«<sup>27)</sup> – ein Begriff, mit dem die Soziologie die weltgeschichtliche Einmaligkeit der europäischen Entwicklung einfangen wollte – im ausgehenden 11. und vor allem dann aber im 12. Jahrhundert zum ersten Male durch die symbolischen Denk- und feudalen Herrschaftsformen in vielen Einzelwegen eine breite Bahn. Im herrschaftlichen Bereich führt er – angeregt durch kanonistisches Recht und institutionelle Verwaltungsformen in kirchlichen Grundherrschaften, dann in die Tat umgesetzt durch die politische Machtkonzentration und Herrschaftsorganisation der werdenden Territorialherren – zur Ausbildung einer sachbezogenen herrschaftlichen Betätigung in der Landfriedenswahrung, die wir in ihrer kraftvollen Intensivierung und Rationalisierung der Rechtspflege als erste »modernstaatliche« Aufgabe im Rückblick bezeichnen können.<sup>28)</sup> Ebenso entscheidend wie die Ausbildung eines ersten »modernen Staatszweckes« durch die Landfrieden ist die damit in engem Zusammenhang stehende Konzentrierung feudaler Herrschaftsrechte. Sie führt zu einer frühen Monopolisierung gewisser nun als »staatlich« zu bezeichnenden Herrschaftsrechte im fürstlichen Territorium und »organisiert«, institutionalisiert sie in einem zweckrationalen, kontinuierlichen Anstaltsbetrieb, den wir im Rückblick als die früheste Form der modern-staatlichen Ämterorganisation erkennen können. In seinem Versuch, das Wesen des modernen Staates möglichst allgemein zu erfassen, hat Max Weber gerade das Monopol legitimer Gewaltanwendung und den rationalen »Anstalts-« und kontinuierlichen »Betriebs-« Charakter als seine typischen Kennzeichen genannt.<sup>29)</sup> Für den Verfassungs- und Landeshistoriker ist diese idealtypische Erfassung der »modernen Staatlichkeit« ein hervorragendes Hilfsmittel, besser ausgedrückt, Gradmesser und Orientierungsmittel, Wesen und Intensivität des »Modernstaatlichen« in den einzelnen historischen Epochen seit dem 13. Jahrhundert zu erkennen und aus älteren Formen sozusagen herauszupräparieren. Da aber die Rationalisierung von Hoheitsrechten in einem direkten kausalen Zusammenhang mit der Intensivierung<sup>30)</sup> der »Staatsaufgaben« steht, kann der individualisierende Lan-

27) Vgl. etwa das Werk A. WEBERS, der im Zivilisationsprozeß eine fortschreitende Rationalisierung sieht. E. TROELTSCH, Das Wesen des modernen Geistes. In: Ges. Schriften 4. Bd., Archiv d. öffentl. Rechts, NF, Bd. 28, S. 257 ff., sieht im Staat die »rationelle diesseitige Vorsehung an Stelle der irrationalen göttlichen«. H. FREYER, Weltgeschichte Europas II, 1948, S. 886, spricht von einem »rationalen Trend« der europäischen Geschichte.

28) Vgl. J. GERNHUBER, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, 1952; Art. »Landfrieden« von K. BOSL im Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hg. v. Rößler und Franz.

29) M. WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. 4., neu herausgegebene Auflage, besorgt von J. Winkelmann, 1956, S. 1–3 = Soziologische Grundbegriffe (Sonderdruck), 1960, S. 45; Wirtschaft u. Gesellschaft 4. Aufl., S. 128, 131: »Die rein bürokratische Verwaltung ist . . . die rationalste Form der Herrschaftsausübung . . . sie ist die Keimzelle des modernen okzidentalischen Staates.« Vgl. auch O. BRUNNER, Neue Wege, S. 155.

30) Darauf hat O. HINTZE, Ges. Abh. I, 131, hingewiesen.

deshistoriker nicht darauf verzichten, gerade auch neue »staatliche« Betätigungen des Fürstentums in seine Untersuchung miteinzubeziehen. Er muß schließlich auch den geistigen Strömungen, die sich in einer neuen Staatsauffassung auswirken können, wie auch den Änderungen im sozial-ökonomischen<sup>30a)</sup> Bereich ständig seine Aufmerksamkeit schenken, wenn er das Realtypische, das Besondere einer Epoche erkennen und beschreiben will.

Wir müssen uns bewußt sein, daß beide Grundprozesse staatlich-verfassungsgeschichtlichen Lebens – zusammen mit anderen! – in der historischen Wirklichkeit je nach dem Grade ihres Verwobenseins, ihres In-, Mit- und Gegeneinanderwirkens und ihrer kausalen Verkettung zur Ausprägung einer vielfältigen, oft bizarr anmutenden historisch-staatlichen Formenwelt geführt haben. Der realtypisierende Historiker sieht sich hier vor das Problem der Epochenbildung gestellt.<sup>31)</sup> Der historisierende Soziologe mit seiner weitmaschigen, nach größtmöglicher Allgemeinheit zielenden idealtypischen Begriffsbildung faßt Jahrtausende zu einer Epoche zusammen. So ist es interessant festzustellen, daß z. B. mit den soziologischen Kategorien Max Webers oder O. Hintzes der für die deutsche Verfassungsgeschichte doch so grundlegende Vorgang der Entstehung der Landesherrschaft nicht erfaßt werden kann, die Feudal-epoche dauert bis ins 18. Jahrhundert, im 19. Jahrhundert erst ist der klassische moderne Staat – mehr durch Revolutionen als durch Evolutionen – voll ausgeprägt, der aber bereits seit dem Ende dieses Jahrhunderts wieder andere, sozialstaatliche Formen annimmt. Auch die klassische marxistische Geschichtsauffassung, die ihre Einteilungsprinzipien einseitig von den sozialökonomischen Verhältnissen bezieht, mißt dem für die Verfassungsgeschichte entscheidenden Wendepunkt des 13. Jahrhunderts keine größere Bedeutung bei.<sup>32)</sup> Immerhin hat der Einfluß der Verfassungsgeschichte

30a) Wie ich noch bei der Drucklegung feststellen konnte, spielt der Versachlichungsprozeß in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte F. LÜTGES eine zentrale Rolle (siehe S. 26, 54, 100 f., 209 f., 223, 225, 250, 274, 297, 325, 388; Geschichte der deutschen Agrarverfassung, 1963, S. 46, 52, 55). Lütge gebraucht die Begriffe Versachlichung und Verdinglichung synonym; er stellt ihnen die im Mittelalter vorwaltenden Personalbeziehungen gegenüber. Lütge spricht dabei auch vom institutionellen Flächenstaat und »versachlichten Ordnungsformen« (S. 209), vom Einbau des Adels in das »versachlichte Ordnungsgefüge« des Territorialstaats (S. 210). Bezeichnend ist seine für das Spätmittelalter einschlägige Bemerkung (S. 210): »Bürgertum und Territorialstaat fördern sich also wechselseitig, und darin drückt sich wohl ein ganz allgemeines soziologisches Phänomen aus, das man vielleicht auch so umschreiben kann, daß Staat und Bürgertum sich in der Objektivierung und rationalen Gestaltung aller Lebensbeziehungen finden...«

31) Zum allgemeinen Problem siehe J. H. J. VAN DER POT, De Periodisering der Geschiedenis. Een overzicht der theorieën, 1951. Den Zusammenhang zwischen »Realtyp« und »Epochenbildung« betont K. BOSL (wie Anm. 34).

32) Das Spätmittelalter wird sogar als die Hochblüte des Feudalismus angesehen; siehe die Arbeiten von J. KUCZYNSKI.

dazu beigetragen, daß die Zeit vom 14. bis 18. Jahrhundert wenigstens als »postfeudal« charakterisiert wird.<sup>32a)</sup>

Nun ist es unabweisbar, daß das 18. Jahrhundert einen größeren Einschnitt in der allgemeinen Geschichtsentwicklung darstellt als etwa das 13. Jahrhundert, wenn man unter soziologischen Aspekten den Geschichtsablauf einteilt; K. Bosl unterscheidet dementsprechend neuerdings zwischen einer »archaischen« und einer »postarchaischen« Zeit, die im 18. Jahrhundert mit dem Untergang des adeligen Hauses, so wie es von O. Brunner<sup>33)</sup> als das Kernstück der alten patriarchalischen Gesellschaftsordnung Europas geschildert wurde, zu Ende geht.<sup>34)</sup>

Es ist interessant festzustellen, daß Historiker, die sich intensiv mit der Entstehung des modernen Staates beschäftigt haben, wie etwa Theodor Mayer<sup>35)</sup> oder Werner Näf<sup>36)</sup>, von ihrer Warte aus zu anderen historischen Epochebildungen gekommen sind. Sie erblicken im 12./13. Jahrhundert die entscheidende Wende in der europäischen Geschichte, weil zu dieser Zeit die wichtigsten Grundlagen für die Entstehung der »modernen« Staatlichkeit und der neuzeitlichen europäischen Staatengemeinschaft gelegt wurden, die die Geschehnisse Europas dann im Grunde bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts bestimmt haben. Werner Näf differenziert allerdings, was das Spätmittelalter betrifft, insoweit, als er für die Zeit von ca. 1250–1500 von einer »Vorphase«, einer »Frühform des modernen Staates«, spricht. Fritz Hartung<sup>37)</sup> bewegt sich in der gleichen Epochisierungskategorie, wenn er von der Zeit zwischen 1300 und 1450 vom »fürstlichen Territorium« und erst dann vom »Territorialstaat« spricht. Diese Beispiele, die für viele andere stehen, mögen genügen, um zu zeigen, daß in Gesamtdarstellungen, die nicht von soziologischen, sondern modernstaatlich-retrospektiven Einteilungsgesichtspunkten ausgehen, der uns von der Verfassungsgeschichte her vertraute tiefe Wandel der Verhältnisse im 13. Jahrhundert als der epochenabgrenzende Einschnitt zwischen mittelalterlicher und neuzeitlicher Staatlichkeit in Erscheinung tritt, während die Zeit vor und um 1500 – die wir aus der all-

32a) W. NÄF, Frühformen des modernen Staats, S. 1; K. v. RAUMER, Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit (HZ 183) 1958, Anm. 40.

33) O. BRUNNER, Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688 (1949); DERS., Die alteuropäische Ökonomik (Jb. für Nationalökonomie u. Statistik 10), 1950, 78–110.

34) K. BOSL, Der gesellschaftlich-anthropologische Aspekt und seine Bedeutung für einen erneuerten Bildungswert der Geschichte. Geschichte – Soziologie – Politologie. In: Zs. f. bayer. LG 31, 1968. Vgl. auch O. BRUNNER, Neue Wege der Verf.- und Sozialgeschichte, S. 117 u. 12 f.

35) TH. MAYER, Die Ausbildung der mittelalterlichen Grundlagen des modernen deutschen Staates. In: HZ 159, S. 457–680; Neudruck in: Wege der Forschung 2, 1960.

36) W. NÄF, Die Epochen der neueren Geschichte. Staat und Staatengemeinschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. 2. Aufl. Aarau 1952.

37) F. HARTUNG, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1959.

gemeinen Geschichte als die entscheidende Zäsur zwischen Mittelalter und Neuzeit kennen – als untergeordneter Einteilungsgesichtspunkt in der Entwicklung der modernen Staatlichkeit aufscheint. Durch alle angeführten historischen Epochisierungen wird aber klar eine spätmittelalterliche Zeitepoche abgegrenzt, deren Beginn mit der Umwandlung des »aristokratischen Personenverbandsstaats« in den »institutionellen Flächenstaat« und dessen Ende mit dem Übergang von der »Landesherrschaft« zur »Landeshoheit« markiert ist.<sup>38)</sup>

Die historische Konkretisierung oder Realisierung der Grundprozesse: Verdinglichung und Rationalisierung der Herrschaft hat uns in das so notwendige, aber auch problematische Gebiet der historischen Epochenbildung und der damit verbundenen Typisierung der geschichtlichen Abläufe geführt. Man wird vielleicht zusammenfassend sagen können, daß Begriffe wie feudale und postfeudale Epoche, archaische und postarchaische Zeit, aristokratischer Personenverbandsstaat, Lehenstaat, Patrimonialstaat, Feudalismus, Allodialismus usw. mehr Aussageweisen für historische Wirklichkeiten des Grundprozesses der Verdinglichung der Herrschaft sind, während Ausdrücke wie »institutioneller« Flächenstaat, Beamtenstaat, Territorialstaat, überhaupt alle mit »Staat« zusammengesetzten und mit der Eigenschaft »staatlich« bezeichneten Verfassungsformen stärker Konkretisierung und Ausformung dessen sind, was wir mit dem allgemeinen Prozeß der Rationalisierung der Herrschaft zu begreifen versuchen. Verdinglichung und Rationalisierung der Herrschaft sind begriffliche Idealtypen für verfassungs- und sozialgeschichtliche Grundprozesse, die in der konkreten Wirklichkeit nie in idealtypischer Reinheit und vor allem nie getrennt voneinander vorkommen. Wie sehr sich Ausformungen beider Grundprozesse in der Wirklichkeit überschneiden, überlagern und verschränken können, dafür scheint uns gerade die Verfassungsentwicklung des spätmittelalterlichen Territorialstaats das Beispiel schlechthin zu sein. Sie kann mit Kategorien des einen wie auch des anderen Grundprozesses gekennzeichnet werden, weil in keiner Epoche archaisch-feudale und neuzeitlich-staatliche Formen in so ausgeprägter Mischung mit- und nebeneinander auftreten wie gerade im Spätmittelalter. Die moderne Forschung neigt heute dazu, einer Begrifflichkeit, die dem gesellschaftsgeschichtlichen Aspekt weitgehend Rechnung trägt, den Vorzug zu geben. Allerdings fehlt bis jetzt ein spezifisch gesellschaftsgeschichtlicher Begriff, der das Spätmittelalter in der Einmaligkeit seiner gesellschaftlich-herrschaftlichen Entwicklung ein- und abgrenzen würde, postfeudal und postarchaisch schließen ja auch noch die Zeit vom 16. bis 18. Jahr-

38) F. LÜTGE, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 274, legt die Zäsur vom sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkt aus in die Mitte des 14. Jahrhunderts. Sie ist gekennzeichnet durch das Aufkommen des bürgerlichen Zeitalters, in dem die Städte und das städtische Bürgertum mit seiner rationalistischen Haltung in den Vordergrund treten. F. Lütge rechnet deswegen die Jahrhunderte zwischen 1350 und 1550 bereits mehr zur Neuzeit, mit der sie viel mehr als mit dem Mittelalter zusammenhängen.

hundert mit ein. Die Verfassungsgeschichte hat bis jetzt vom Aspekt der sich entwickelnden modernen Staatlichkeit her Kennzeichnungen wie »Vorphasen«, »Frühformen des modernen Staates«, »Territorium« für die Eigenart der spätmittelalterlichen Staatlichkeit geprägt. Den quellengemäßen Begriff der »Landesherrschaft«, den, soweit ich sehe, H. Spangenberg<sup>39)</sup> zum erstenmal differenzierend von der »Landeshoheit« zur Charakterisierung typisch spätmittelalterlicher staatlicher Verfassungsformen verwendete, hat O. Brunner<sup>40)</sup> mit seinem idealtypisierenden Begriff des Landes »als der Rechtsgemeinschaft der das Land beherrschenden und bebauenden Leute« soziologisch angereichert. Er hat damit von der Seite der Geschichtswissenschaft aus den Durchbruch zu einer gesellschaftsgeschichtlichen Betrachtung der spätmittelalterlichen Staatlichkeit vollzogen, ein Durchbruch, der im 19. Jahrhundert in der allgemein-juristischen Kategorie der »deutschen Genossenschaft« Otto v. Gierkes vorbereitet und dann in Anwendung auf das Spätmittelalter von H. Spangenberg im Begriff des »spätmittelalterlichen Ständestaats« vorgeformt war. »Landesherrschaft« in Verständnis Otto Brunners und »Ständestaat« in der neuen Ausarbeitung Herbert Helbig<sup>41)</sup> scheinen mir heute diejenigen Begriffe zu sein, mit denen die staatliche Verfassungswirklichkeit in den deutschen Territorien des Spätmittelalters am besten zu kennzeichnen ist. Die einseitige Verengung des Blickpunktes auf das nur herrschaftlich-staatliche, die so lange die rechtsgeschichtliche und historische Forschung in ihren Bann geschlagen hatte, war nicht zuletzt unter dem Eindruck der an die Pforten der Parlamente pochenden und an den Paragraphen der veralteten Konstitutionen des 19. Jahrhunderts rüttelnden gesellschaftlichen Kräfte des endenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts einer Betrachtung gewichen, die den »Staat« nicht mehr als die absolute »Rechtsmacht« sah, sondern vielmehr nach den Personen und Verbänden suchte, die ihn zumindest mittrugen. Einer Gefahr ist diese neue Betrachtungsweise allerdings nicht immer ganz entgangen, der Versuchung nämlich, das Moment des Genossenschaftlichen zu hoch, als es die historische Wirklichkeit der vorrevolutionären Epoche erlaubte, einzuschätzen. Es gehört zur Eigenart der Verfassungsentwicklung der festländischen nationalen Königsherrschaft Frankreich und der deutschen Landesherrschaften, daß bei der Überwindung der feudalen staatlichen Zersplitterung derart starke herrschaftliche Kräfte entbunden wurden, die einen festen Damm vom 13. Jahrhundert an gegen jegliche Unterspülung durch feudale Rückströmungen bil-

39) H. SPANGENBERG, Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung (= Historische Bibliothek Bd. 29), 1912. Neudruck 1964, S. 120, Anm. 1.

40) O. BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21).

41) H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland, 1955; DERS., Fürsten und Landstände im Westen des Reiches im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Rhein. Vjbl. 29, 1964, S. 32-72.

den sollten. Das starke Herrschaftsgerüst des Landesfürstentums war es, das seit dem 13. Jahrhundert den Rahmen und sogar die Form für alle feudalen, dem Fürstentum widerstrebenden Kräfte wesentlich vorzeichnete: den Bund und die Einung, in der allein dem Landesfürstentum die Stirn geboten und Forderungen durchgesetzt werden konnten; die rechtliche und tatsächliche Stellung der einzelnen Adligen war so schwach geworden, daß eine isolierte Aktion gegen die übermächtige Landesherrschaft von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen wäre. Und schließlich darf nicht vergessen werden, daß es der erstarkende Landesstaat seit der Mitte des 15. Jahrhunderts war, der zumindest in Bayern die zwar kräftigen, aber wechselhaften Vorformen landständischer Vertretung in so etwas um- und ausformte, was man als »landständische Verfassung« bezeichnen kann: eine nach festen Grundsätzen geregelte ständige Mitwirkung und Mitbestimmung der Stände an der landesfürstlichen Herrschaft auf dem Forum des Landtags.

Indem wir das Moment des Genossenschaftlichen,<sup>42)</sup> das sich in der Form der Einung, des Bundes und der Stände direkt oder repräsentativ<sup>43)</sup> der Herrschaft entgegenstellt, in unsere Betrachtung einbezogen haben, erhebt sich die Frage, welchem historischen Grundprozeß diese Erscheinung zuzuordnen ist. In der Diskussion der letzten Tagung ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß Einungs- und Ständewesen Elemente sind, die dem Verdinglichungsprozeß der Herrschaft entgegenwirken und ihm Einhalt gebieten. Sie müßten demnach mit der Kategorie der Rationalisierung der Herrschaft zu begreifen sein. Dem stellt sich aber die Beobachtung entgegen, daß Einung und Bund zwar dem Verdinglichungsprozeß, soweit es sich um die Mobilisierung und Teilung von Herrschaft handelt, zuwider sind, aber gleichzeitig auch der Rationalisierung der Herrschaft entgegenwirken, indem sie die Ausbildung des modernen Staatsbetriebs in den größeren Territorien hemmen. Adelsbündnisse und ständische Einungen sind, wie O. Hintze<sup>44)</sup> und W. Näf gezeigt haben, im Spätmittelalter vielfach als Reaktion der widerstrebenden adeligen Sondergewalten auf die große Machtkonzentration der Landesherrn entstanden. Die einzelnen Adligen waren für sich allein nicht mehr stark genug, um die Landesherrschaft aufzulösen und eigene Herrschaften aufzubauen; aber in der Einung und im Bunde hatten sie noch die Kraft, der in der Landesherrschaft sich ausformenden frühen Staatlichkeit, die

42) Es wurde in seiner Bedeutung von Max Weber unterschätzt, der einseitig seinen Blick auf das »Herrschaftliche« richtete; vgl. O. HINTZE, Ges. Abh. II, S. 142.

43) Auf die Problematik des Repräsentationsbegriffs kann hier nicht eingegangen werden; vgl. F. HARTUNG, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1959, S. 86. Informierend: F. GENTZ, Über den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen, 1814.

44) O. HINTZE, Ges. Abh. I, 144 f.; W. NÄF, Frühformen des »modernen« Staates im Spätmittelalter (HZ 171), 1951, 102; H. SPANGENBERG, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, 1912, 2: »Die Anfänge repräsentativer Staatsformen, schrieb schon Montesquieu, sind in den germanischen Wäldern zu suchen!«

ihren Interessen zuwiderlief, Widerstand zu leisten. Der Adel konnte damit im Verein mit Prälaten und Bürgern im Spätmittelalter dem Landesherrn niedere Herrschaftsrechte über Land und Leute in großer Zahl abtrotzen; auf der Ebene der Stände war es möglich, eine von der landesherrlichen Gerichts- und Verwaltungsorganisation völlig unabhängige Steuerverwaltung aufzubauen. All dies erinnert mehr an die Verdinglichung der Herrschaft durch feudale Reliktgewalten in bündischer Form, und es sieht beinahe so aus, als ob der feudale Dualismus des hochmittelalterlichen Lehnsstaates im spätmittelalterlichen Territorialstaat, wenn auch in anderen und weitaus gemilderteren Formen, wieder fröhlich Urständ feiern würde. Die genossenschaftlich-bündischen Bestrebungen der Stände konnten aber auch zur Ausbildung und Stärkung eines »gemeinschafts-ähnlichen Staatselementes«,<sup>45)</sup> das von der Person des Fürsten unabhängig war, führen, wenn etwa, wie dies in Bayern der Fall war, die Landesherren durch Teilung des Landes den Bestand des Ganzen in Frage stellten. In England<sup>46)</sup> führte die Genossenschaft der Vertreter der Grafschaften zur Souveränität des Parlaments und zu einer weitgehenden Selbstverwaltung in den Grafschaften; die königstaatliche Grafschaftsorganisation, durch keine feudalen Gewalten im Hochmittelalter durchlöchert und aufgelöst, war hier noch stark genug, die dem bündisch-genossenschaftlichen Prinzip innewohnenden zentrifugalen Kräfte in Schranken zu halten. Wo das starke herrschaftliche Gerüst des Königs- und Territorialstaats fehlte, wie dies in vielen Gebieten des deutschen Reiches seit dem 13. Jahrhundert der Fall war, entwickelten sich zwar genossenschaftliche Einungen und Bünde, die einer erneuten feudalen Mobilisierung der Herrschaft Widerstand leisteten; sie vermochten aber nicht zur Ausbildung eines staatlichen Gemeinschaftsbewußtseins, geschweige denn zu einer in die Moderne führenden staatlichen Organisation zu führen, da das diesem konkurrierende Konföderations- und Koordinationsprinzip in der Regel hierfür zu schwach war (eine Ausnahme bildet nur die Schweiz,<sup>47)</sup> die allerdings ähnlich wie England im 19. Jahrhundert die Elemente des modernen Staatsbetriebs übernehmen mußte). In der nationalen Königsherrschaft Frankreichs wie in den größeren deutschen Territorien war jedoch das Übergewicht der Herrschaft so stark, daß die Ausbildung einer im genossenschaftlich-ständischen Denken

45) W. NÄF, *Epochen der neueren Geschichte*, 1952, 195.

46) Einen Vergleich bieten neben O. HINTZE, *Ges. Abh. I*, 131 ff., vor allem G. v. BELOW, *Territorium und Stadt*, 1923; H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, 1933; DERS., *Der Staat des hohen Mittelalters*, Weimar 1948. Für England siehe G. M. TREVELYAN, *Geschichte Englands*, 2 Bde., München 1949; J. HATSCHEK, *Engl. Verfassungsgeschichte*. München-Berlin 1913.

47) W. NÄF, *Epochen* (wie Anm. 36); DERS., *Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus*, In: *Schweizer Beitr. z. allg. Geschichte* 7, 1949, S. 26 ff. Dagegen F. HARTUNG, *Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in den deutschen Territorien* (ebda. 10, 1952, S. 163 ff.); DERS., *Der ständische Föderalismus der Neuzeit als Vorläufer des Bundesstaates* (ebda. 18/19, 1960/61, S. 358).

wurzelnden Staatsform, dargestellt durch die Souveränität des Parlaments, nicht möglich war.

Mit dem Begriffspaar »Verdinglichungs-/Rationalisierungsprozeß« der Herrschaft läßt sich also die Eigenart des spätmittelalterlichen Ständestaats nichts ganz adäquat begreifen. Das genossenschaftliche Element, das in dieser Zeit so vorherrschend ist, kann nicht in eine dieser Kategorien eingefangen werden, ohne der historischen Wirklichkeit Gewalt anzutun. Das genossenschaftliche Moment ist seinem Wesen nach ambivalent: es kann sowohl zur Verdinglichung wie auch zur Rationalisierung der Herrschaft im Sinne eines transpersonalen staatlichen Gemeinschaftsbewußtseins führen. Letztere Wirkung hatte es in der Schweiz und in anderen Formen in England. Die staatliche Entwicklung in den europäischen Festlandsstaaten war dagegen bestimmt durch die Rationalisierung der Herrschaft in Form der Monopolisierung der legitimen Gewaltanwendung und ihre Institutionalisierung in einem herrschaftlichen Staatsapparat, der durch neue Staatsaufgaben ständig intensiviert wurde.<sup>48)</sup> Dieser herrschaftlich-rationale Staatsapparat, bis zum 19. Jahrhundert gesteuert durch die »absoluten« Fürsten und die als absolut gesetzte »Staatsraison«, erwies sich auch dann als unersetzlich, als durch Revolutionen und Evolutionen gesellschaftliche Kräfte über Repräsentativorgane ihren Einfluß geltend machten und ihn schließlich, zumindest der rechtlichen Konstruktion nach, der Souveränität des Volkes, also einer Genossenschaft, unterstellten. War der Staatsapparat im Absolutismus Werkzeug der rivalisierenden Fürsten gewesen, so wurde er im 19. Jahrhundert nach der Krise des Liberalismus zum hochpotenzierten Machtapparat der rivalisierenden europäischen Nationalstaaten. Die Katastrophen von 1918 und 1945 führten zum Verlust der Vorrangstellung der europäischen Staatengemeinschaft in der Welt. Durch Übernahme sozialer Aufgaben wird der Staatsapparat seitdem immer mehr zu einem Regelmechanismus für den Ausgleich gesellschaftlicher Gruppeninteressen. Die damit verbundene Schwächung der außenpolitischen Machtfunktion des Staatsapparates wurde zuletzt von einem konservativen Historiker bedauert.<sup>49)</sup>

»Verdinglichungs- und Rationalisierungsprozeß« der Herrschaft ist also keine Zauberformel, mit der die Gesamtheit der verfassungsgeschichtlichen Entwicklungen zu allen Zeiten und zu allen Orten oder nur etwa im deutschen Spätmittelalter erfaßt

48) W. NÄF, Epochen der neueren Geschichte, S. 361, formuliert treffend: »Alle Staaten Europas bewegen sich, vom ausgehenden Mittelalter bis zur Französischen Revolution, ja bis in die Gegenwart herein, innerhalb eines Prozesses, der kurvenreich, doch unaufhaltsam durch alle Epochen der neueren Geschichte läuft. Man kann ihn wohl, ohne Werturteil, als einen Fortschrittsprozeß bezeichnen, als eine fortschreitende Entwicklung dessen, was wir den modernen Staat nennen.«

49) E. FORSTHOFF, Rechtsstaat im Wandel. Verfassungsrechtliche Abh. 1950-1964, 1964; DERS., Verfassung und Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik. In: Merkur 241, 1968, S. 401.

und erklärt werden könnte. Dies zeigt sich ganz deutlich, wenn man das der Herrschaft korrespondierende Prinzip der Genossenschaft der Beherrschten in die Betrachtung mit einbezieht. Die Begriffe erscheinen jedoch geeignet, heuristisches Prinzip und Ordnungskategorie – neben anderen! – für die klärende Durchdringung der verwirrenden Vielfalt verfassungsgeschichtlicher Zustände und Abläufe zu sein – vor allem, wenn die Geschichtswissenschaft selbst, wie die letzte Reichenau-Tagung gezeigt hat, vom historisch-empirischen Ansatz her auf derartige allgemeine historische Grundprozesse durchstößt.

### III. Die Verfassungsentwicklung im spätmittelalterlichen Bayern unter den Gesichtspunkten der Versachlichung (= Verstaatlichung) und der »Verdinglichung« der Herrschaft

Inwieweit die Begriffe »Verdinglichungs-/Rationalisierungsprozeß« der Herrschaft ordnende Kategorien für die Erfassung der vielschichtigen Verfassungsentwicklung im Spätmittelalter sein können, soll im folgenden am Beispiel Bayerns zu zeigen versucht werden.<sup>50)</sup> Wir gliedern dabei zeitlich je nach dem Vorherrschen des einen oder anderen Prozesses – wobei allerdings der in die Moderne führende herrschaftliche Rationalisierungsprozeß den roten Faden bilden soll – in 3 Epochen: 1. Die Zeit der Entstehung der Landesherrschaft im 13. Jahrhundert bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Ausdruck eines ersten Schubs der Rationalisierung der Herrschaft, 2. Die Zeit von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in der Erscheinungen des herrschaftlichen Verdinglichungsprozesses vorherrschend sind, 3. Die Zeit seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, die durch das Erstarken des fürstlichen Landesstaats, der fortschreitenden Intensivierung und Rationalisierung des Staatsbetriebs gekennzeichnet ist.

#### 1. Erster Aufbruch zu Frühformen »moderner« Staatlichkeit (13. Jahrhundert)

Ausgangspunkt unserer Darlegungen müssen die entscheidenden Umwälzungen des 13. Jahrhunderts sein, ohne deren Berücksichtigung die gesamte Entwicklung in den folgenden spätmittelalterlichen Jahrhunderten nicht verständlich wäre. Bis zum 12. Jahrhundert hatte in Bayern der Feudalisierungsprozeß ein Ausmaß erreicht, der die alte Struktur des Stammeshertzogtums weitgehend zersetzt und in eine Vielzahl von

<sup>50)</sup> Die Fakten finden sich bei S. RIEZLER, Geschichte Baierns, hier Bde. II u. III, S. 1880 ff., u. M. SPINDLER, Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. I (1967) u. II (1969). Im folgenden werden nur Einzelstudien zitiert.

größeren und kleineren Feudalherrschaften aufgelöst hatte. Das 12. Jahrhundert ist in Bayern jedoch auch bereits die Zeit, in der sich die ersten staatlichen Konzentrierungsvorgänge in den großen Dynastenherrschaften vollziehen. Darauf aufbauend, aber im Grunde letztlich doch als eigene Leistung, errichten die Wittelsbacher nach Übernahme des Herzogtums 1180 im wesentlichen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihr Landesfürstentum, das an Umfang und Ausdehnung neben Österreich und der Mark Brandenburg eines der größten im Reiche war. Ihre immer größer werdende politische Macht stellten die Wittelsbacher in den Dienst der Landfriedensbewegung, die als Reaktion auf die Fehden des Feudaladels zur Idee eines Friedens geführt hat, den wir rückschauend als die früheste Form eines »modernen Staatsfriedens im Bereich der inneren Ordnung und Sicherheit« bezeichnen dürfen. Wohl irgendwie beeinflusst durch das Vorbild des sizilischen Staates Friedrichs II.,<sup>51)</sup> des modernsten, wie wir sagen müssen, seiner Zeit, bauten die wittelsbachischen Herzöge Hand in Hand mit der Erwerbung der meisten Dynastenherrschaften eine das ganze Land überziehende Landgerichtsorganisation auf, die eine wirkungsvolle Durchführung des Landfriedens ermöglichte. Zugleich war damit die Verwaltung der herzoglichen Urbars- und Vogteiuntertanen in einer für die Zeit als rationell und fortschrittlich zu bezeichnenden Weise in der Person des Landrichters, der Ministeriale war und als erster Beamter zu bezeichnen ist, konzentriert. Landfriedewahrung und neues Kriminalhochgericht waren damit als landesfürstliches Monopol im ganzen Lande rational-betrieblich »institutionalisiert«; die entscheidenden Grundlagen für den Aufbau eines modernen, nach anstaltlich-rationalen Gesichtspunkten gestalteten Staatsbetriebes waren gelegt.<sup>52)</sup> Ein Faktum, das nicht mehr rückgängig zu machen war und in fast eigengesetzlich anmutender Weise die Entwicklung der Staatlichkeit in Bayern bis ins 19. Jahrhundert hinein bestimmen sollte.

51) Dies ist eine in der Literatur zwar häufig erwähnte Tatsache, die konkreten Auswirkungen auf die deutschen Landesherrschaften des 13. Jahrhunderts sind allerdings noch wenig erforscht. Vgl. H. SPANGENBERG, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, 1912, 22 (»verfrühte Erscheinung des modernen Staates«); W. NÄF, Epochen der neueren Geschichte, 1952, S. 62 ff.; M. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, 1933, S. 424; Ders., Staat des hohen Mittelalters, 1948, S. 211; O. HINTZE, Ges. Abh. I, S. 131 (»Geist rationaler Sachlichkeit«); G. v. BELOW, Territorium und Stadt, 1923, S. 173 ff., S. 178 (ablehnend, was die Einwirkung auf deutsche Territorien betrifft); J. FICKER-P. PUNTSCHART, Vom Reichsfürstenstand, 1911, S. XIII: »Das Beispiel Siziliens muß Früchte getragen haben . . .«

52) M. SPINDLER, Die Anfänge des bayer. Landesfürstentums; P. FRIED, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern. In: Zs. f. bayer. LG 26, 1963, S. 103 ff.; P. FRIED, Zur »staatsbildenden« Funktion der Landfrieden im frühen bayerischen Territorialstaat (Festschrift M. Spindler z. 75. Geb. 1969).

## 2. Feudale und ständische Reaktionen im 14. Jahrhundert

Man würde sich indes den rechten Blick für die staatliche Entwicklung gerade der folgenden spätmittelalterlichen Jahrhunderte gründlich verbauen, wenn man sich das bayerische Landesfürstentum der Wittelsbacher im 13. Jahrhundert schon zu modern vorstellen würde. Neuere verfassungs- und sozialgeschichtliche Forschungen<sup>53)</sup> zeigen uns immer deutlicher, welche dünne staatliche Decke das landesherrliche Blut- und Hochgerichtsmonopol am Ende des 13. Jahrhunderts noch war, wie es zum Teil durchbrochen, vor allem aber ständig im Kampfe mit einer Vielzahl von kirchlichen und weltlichen Immunitäten lag, die damals dem Landgericht in seiner Eigenschaft als herzogliche Vogtei über Urbars- und Klostergrundholden noch ebenbürtig zur Seite standen. Und die wittelsbachische Ministerialität, die entscheidend am Aufbau der wittelsbachischen Landesherrschaft beteiligt war und sie nun mitrug, war noch nicht vom Ethos eines modernen Staatsdienertums beseelt, sondern vielmehr darauf und daran, durch Dienst und Leistung in die wichtigsten feudalen Herrschafts- und Freiheitsrechte der alten edelfreien Geschlechter einzurücken. Die Keime für eine Refeudalisierung waren in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts allerorten gegeben, und die ersten tiefgreifenden Schwächen der Landesherrschaft ließen sie kräftig zum Sprossen bringen. Sie mußten üppig wuchern in einer Zeit, in der die wittelsbachischen Landesherren seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sich noch einmal wie hochmittelalterliche Feudalherren oder eher schon wie absolute italienische Condottiere und Stadtyrannen gebärdeten, wie wir es von Herzog Stephan dem Kneissel von Niederbayern, wissen, der mit einer Tochter des reichen Mailänders Barnabas Visconti vermählt war und der sich das ganze Jahr 1390 in den oberitalienischen Städten herumslug. Sie teilten ihr Land – es war groß genug dazu –, wie dies in den besten Zeiten des Hochfeudalismus nicht einmal den großen Dynasten möglich war, weil das Reich noch Mächtigkeit hatte; sie verpfändeten Herrschaften und Herrschaftsrechte, um ihre dynastischen Zielsetzungen besser erreichen zu können; sie veräußerten um bare Münze oder Steuern wichtige niedere Herrschaftsrechte, um die fürstliche Kasse zu füllen. Und die Inhaber der Teilfürstentümer lieferten sich vor allem in der Zeit zwischen 1350 und 1450 oft Fehden und Kriege, die denjenigen der hochmittelalterlichen Dynasten oder der italienischen Stadtherren des Quattrocento an Wildheit in nichts nachstanden.

53) Siehe die bisher erschienenen Bände des Historischen Atlas von Bayern. – G. DIEPOLDER, Ober- und niederbayerische Adelherrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13. bis 15. Jahrhunderts. In: Zs. f. bayer. LG 25, 1962, S. 33–70; P. FRIED, Adelige Herrschaft und früher Territorialstaat in Bayern. Zur Geschichte der Herrschaften Peißenberg und Rauhenlechsberg. Gesellschaft und Herrschaft in Bayern. Festgabe für K. Bosl zum 60. Geburtstag, 1969, S. 51–85.

Hinter diesem politisch-dynastischen Handeln der wittelsbachischen Teilherzöge enthüllt sich heute für uns unter dem Gesichtspunkt soziologischer Kategorien der schon erwähnte herrschaftliche Verdinglichungsprozeß in seiner typisch spätmittelalterlichen Ausprägung. Er ist seit dem beginnenden 14. Jahrhundert begleitet vom Emanzipationsprozeß der Ministerialität, der zu Formen führte, die man bis zu einem gewissen Grade als Ausdruck einer Refeudalisierung bezeichnen kann, die aber doch, wenn man sie unter den uns heute wieder geläufig gewordenen Kategorien des Verhältnisses von Gesellschaft und Staat betrachtet, als Vor- und Frühformen staatlicher Repräsentation gesellschaftlicher Kräfte betrachtet werden müssen. Die Ministerialen waren als Leibeigene ihres Herrn im genossenschaftlichen Verband ihrer herrschaftlichen Familia und dann auch im Lehnsverband, der ja gleichfalls die genossenschaftliche Komponente kennt, in einem ausgesprochenen genossenschaftlichen Denken groß geworden. Als die Ministerialitäten und Lehnskurien der meisten bayerischen Dynasten des 12. Jahrhunderts im Verlauf des 13. Jahrhunderts sich im herzoglichen Hof der Wittelsbacher vereinigten, da wurde der Grund zu einer das ganze Territorium umfassenden »Hofgenossenschaft« der wittelsbachischen Ministerialen gelegt, die seit dem 13. Jahrhundert aber auch Lehns-genossenschaft war. Auch wenn seit der Teilung von 1255 zwei wittelsbachische Hofhaltungen existierten, so war es nicht mehr möglich, Ministerialität und Vasallität in Formen des mit dem Lehenrecht vermengten Hofrechtes – das ja auch weitgehende Fürsorgepflichten des herzoglichen Herrn bei Hofe kannte – weiter zu behandeln. Unter dem Druck der tatsächlichen Verhältnisse vollzog sich deswegen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Trennung der ursprünglich einheitlichen landesfürstlichen Hofministerialität in eine landsässige Dienstmannenschaft, die sich vom Hofe »geschieden« hatte, und in eine »Hofministerialität« im engeren Sinne, aus der dann der fürstliche Rat sich bildete.<sup>54)</sup> Die vornehmlich auf den Burgen im Lande sitzenden und nicht mehr zu Hof weilenden Ministerialen und Vasallen waren so zu »Landleuten« geworden. Das ihnen vertraute genossenschaftliche Denken entwickelte nun ein Zusammengehörigkeitsgefühl, das vom fürstlichen Hof unabhängig war und sich wechselweise in der ritterlichen Einung, im Ritterbund und im Bund der Stände des ganzen Landes: Ritter, Prälaten, Bürger äußern konnte, wenn fürstlich-höfische Forderungen mit Standes- und Landesinteressen kollidierten. Dies war das erste Mal bei außergewöhnlichen Steuerforderungen der Herzöge am Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Fall, die in Zukunft zum »Schwungrad« für die gesamte ständische wie auch modernstaatliche Entwicklung werden sollten, wie O. Hintze es einmal treffend formuliert hat.<sup>55)</sup> Als Gegenleistung für seine Steuerbewilligung verstand es der Adel, die letz-

54) K. BOSL, Aus den Anfängen der landständischen Bewegung und Verfassung. Der Vilschöfer Vertrag von 1293. (Festschrift F. Lütge zum 65. Geburtstag), München 1966, S. 8–27.

55) O. HINTZE, Ges. Abh. I, 148.

ten Reste seiner ministerialischen Unfreiheit abzustreifen und darüber hinaus weitgehende Herrschafts-, Bündnis- und Widerstandsprivilegien vom Landesherrn zu erhalten, der sie in den sog. »Freiheitsbriefen« verbürgte.<sup>56)</sup> Für die landständische Entwicklung Bayerns ist entscheidend, daß bereits im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts Prälaten und Städte als eigene Stände im Bund mit dem Adel bei Steuerbewilligungen auftreten.<sup>57)</sup> Bis vor der Mitte des 15. Jahrhunderts können wir aber auch in Bayern noch nicht von einer fest etablierten »landständischen« Verfassung sprechen;<sup>58)</sup> was uns in den gemeinsamen Ständeversammlungen, Ritter- und Städtebünden des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts begegnet, sind mehr als Vorformen landständischer Verfassung anzusehen, die mit ihren Adelsbünden und Landfriedenseinungen weit mehr an feudale Zustände denn an modernstaatliche Repräsentativformen erinnern. Ihre Bedeutung darf aber deswegen keineswegs gering eingeschätzt werden: im territorialen Einungswesen der spätmittelalterlichen Landstände Bayerns hat sich stärkstens der Wille zu ständischer und landschaftlicher Mitsprache und Mitwirkung an der Herrschaft geregt, die dann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts unter dem Einfluß einer erstarkenden landesfürstlichen Gewalt in geregeltere »verfassungsmäßige« Formen übergeht. Wenn wir eben vom Erstarken der landesfürstlichen Gewalt im 15. Jahrhundert gesprochen haben, so geben wir damit zu, daß in den vorausgehenden Zeiten feudalistisch-patrimonialistische Herrschaftsgesinnung und ständisches Bündnis- und Einungswesen zu einer Schwächung des »modernstaatlichen« Elements geführt haben. Nach dem kraftvollen staatlichen Aufschwung des Landesfürstentums im 13. Jahrhundert ist diese Schwäche tatsächlich gegeben, auch zur Zeit Kaiser Ludwig des Bayern, der seinen vom Lande wegführenden Einsatz für das Kaisertum aber durch eine bewußte territoriale Städte- und Landespolitik, seine Personalunion als Kaiser und Landesherr ausnützend, immerhin noch ausgleichen konnte. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurteilung der »modernstaatlichen Entwicklung« in der Zeit zwischen ca. 1300 und 1450 ist aber die Feststellung, daß weder der herrschaftliche Verdinglichungsprozeß noch das Bündnis- und Einungswesen des erst sehr oberflächlich in das Landesfürstentum integrierten und teilweise auch aus der Landesherrschaft hinaus in die Reichsunmittelbarkeit tendierenden bayerischen Adels nicht vermocht haben, die »modernstaatlichen« Grundlagen, die bei der Überwindung des Feudalismus im 13. Jahrhundert durch die wittelsbachischen Herzöge gelegt worden waren, zu erschüttern oder gar zu zersetzen. Sie konnten sogar bis zu einem gewissen Grad eine lang-

56) G. FRHR. v. LERCHENFELD (Hrsg.), Die altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen. [Mit einer stoffreichen Einleitung v. Rockinger.] 1853.

57) P. FRIED, Zur Geschichte der Steuer in Bayern. In: Zs. f. bayer. LG 27, 1963, S. 570-599.

58) So vor allem H. SPANGENBERG, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, der (S. 100, 166, 180) ausführlich auf die bayerische Entwicklung eingeht.

same Weiterentwicklung nicht aufhalten, wie an einigen Beispielen gleich zu zeigen ist, höchstens verlangsamen und verzögern.

Beginnen wir mit dem schon mehrmals erwähnten herrschaftlichen Verdinglichungsprozeß und der damit verbundenen Mobilisierung der Herrschaftsrechte, von dem wir wissen, daß er in seinen Auswirkungen auf den spätmittelalterlichen Territorialstaat als ambivalent zu bezeichnen ist: er konnte nicht nur in die Krise, sondern auch zur Konsolidierung der Landesherrschaft führen. Überblickt man die Politik der bayerischen Herzöge des Spätmittelalters, wie sie sich im käuflichen Erwerb von Herrschaftsrechten zur Vergrößerung und Abrundung ihrer Teilfürstentümer äußert, so muß man sie bis zu einem gewissen Grad als »staatlich« bezeichnen, auch wenn ihr Hauptmotiv nur dynastischer Macht- und Landhunger war.<sup>59)</sup> Es gibt nur wenige Fälle, in denen große Landgerichte mit dem Hochgericht verpfändet oder veräußert werden; wo dies erfolgt, wie z. B. mit einigen Ämtern und Gerichten in der Oberpfalz, da vollziehen sich diese Veränderungen im engeren Familienkreis der einzelnen wittelsbachischen Linien. Das große wittelsbachische Landgericht ist gewissermaßen für Veräußerungen und Verpfändungen tabu. Was hingegen in reichlichem Maße verpfändet und zum Teil auch veräußert wird, das sind kleine Gerichte und Adels-herrschaften, die an die Wittelsbacher gekommen sind, kleine landesherrliche Burg-herrschaften, an denen kein Landgericht, sondern nur niedere Gerichts- und Herr-schaftsrechte hängen, es sind schließlich Zölle, Ungelder usw., alles Objekte, die der Landesherrschaft im Großen keinen Abbruch tun und jederzeit mit erschwinglichen Summen wieder eingelöst werden konnten. Da die wittelsbachischen Herzöge der-artige »mobile« Herrschaftsobjekte in großer Zahl im ganzen Lande ihr eigen nennen konnten, entfalteten sie hier bisweilen geradezu eine unternehmerische Tätigkeit, indem sie mit dem Kapital der Verpfändungen strategisch und territorial wichtige Herrschaftsobjekte zusammenkauften. Für diese herrschaftsraffende Tätigkeit bietet die Politik des Ingolstädter Herzogs Ludwig im Bart, dessen Mutter eine Visconti und dessen Schwester die Königin von Frankreich war, ein anschauliches Beispiel, das hier jedoch nicht im einzelnen beleuchtet werden kann.<sup>60)</sup> Aber auch sein nieder-bayerischer Vetter Heinrich, gleichfalls Sproß einer Mailänder Viscontitochter, stand dem Ingolstädter an dynastischer Erwerbspolitik in nichts nach; er wie sein Sohn sind in der Reihe der Herzöge von Niederbayern mit dem bezeichnenden Namen »der Reiche« in die Geschichte eingegangen.

Wenn wir diese intensive dynastische Erwerbspolitik einzelner wittelsbachischer Teil-herzöge uns vergegenwärtigen, so erscheinen auch die viel getadelten wittelsbachi-

59) Eine Zusammenstellung der Verpfändungen und der daraus sichtbar werdenden Pfand-politik der bayerischen Landesfürsten wäre ein Desiderat der Forschung.

60) TH. STRAUB, Herzog Ludwig der Bärtige von Bayern-Ingolstadt und seine Beziehungen zu Frankreich 1391–1415 (= Münchner Hist. Studien, Abt. Bayer. Gesch. VII), 1965.

schen Teilungen in einem besseren Licht. Sicherlich haben sich die Wittelsbacher dadurch um ihren einmaligen machtpolitischen Vorsprung im Reich gebracht und damit dem späteren Aufstieg der Habsburger den Weg freigemacht. Für die innere Entwicklung und Konsolidierung der Territorien muß den Teilungen hingegen bis zu einem bestimmten Grade »die Funktion der Zerlegung des Ganzen zum Zwecke einer stärkeren Intensivierung der Herrschaft« zugemessen werden, die sich dann bei der später erfolgten Wiedervereinigung als gesamtstaatsstärkendes Element auswirken konnte. Jeder wittelsbachische Teilherzog war in der Verfolgung seiner dynastisch-machtpolitischen Ziele und in Konkurrenz mit seinen Vettern irgendwie gezwungen, sein bayerisches Teilgebiet stärker, als es in einem großen Herrschaftsraum der Fall gewesen wäre, herrschaftlich zu erschließen. Die Intensivierung des herrschaftlich-staatlichen Moments muß dabei vor allem von den neuen Bedürfnissen der territorialen Landesverteidigung und des fürstlichen Kriegswesens ausgegangen sein; mangels Quellen und näherer Untersuchungen seien nur einige Hinweise gemacht. Seit dem ausgehenden 13. und vor allem dann im 14. Jahrhundert war das ganze Land, wie es uns die wittelsbachischen Teilungsverträge so augenfällig erkennen lassen, mit einem Netz herzoglicher Burgen überzogen, die zum größeren Teil in dieser Zeit erst neu angelegt wurden und deren Bezirke sich in der Regel mit den Gerichten deckten.<sup>61)</sup> Der herzogliche Burgkommandant, in Bayern seit dem 14. Jahrhundert Pfleger genannt, wurde zum wichtigsten Beamten im herzoglichen Gericht, der für die Sicherheit und das ritterliche Land- und Lehensaufgebot der herzoglichen Vasallen, Dienstleute und Landgerichtsbeamten verantwortlich war. Eine Folge war, daß er den Landrichter aus seiner bisherigen dominierenden Stelle verdrängte und dieser von ihm abhängig wurde. Mit der Einführung eines alle Gerichtsinsassen erfassenden Scharwerks zum Bau der landesherrlichen Burgen und zur Verstärkung bzw. zum Wiederaufbau der in Kriegen zerstörten Burgwerke wurde ein erster wichtiger Schritt getan, aus dem landesherrlichen Landgericht einen landesherrlichen Verwaltungsbezirk entstehen zu lassen. Dem Gerichtsscharwerk waren nicht nur die unmittelbaren herzoglichen Urbars- und Vogtbauern des Gerichts unterworfen, sondern auch die in den Land- und Dorfgerichten sitzenden Grund- und Vogtuntertanen des Ministerialadels, soweit dieser nicht durch seine eigene Lehenskriegsdienstleistung davon befreit war. Eine Befreiung hatten in der Regel nur die großen ministerialadeligen Landherrenfamilien, deren Burgen in das herzogliche Kriegs- und Verteidigungssystem direkt oder auf indirekte Weise durch das sog. Öffnungsrecht einbezogen waren. Die Mehrzahl des kleinen Landadels, der auf kleinen unbewehrten Sitzen im Land saß, war aber im Spätmittelalter nicht in der Lage, dem herzoglichen Land- und Lehensaufgebot aktiv Folge zu leisten; ihre Untertanen waren deswegen von Anfang an zum landesherrlichen Gerichtsscharwerk verpflichtet. Diese

61) Eine nähere Erforschung und Kartierung dieser Burgenorganisation wäre ein Desiderat.

landesherrliche Scharwerksleistung hatte vermutlich schon im 14. Jahrhundert eine Klassifizierung aller im Gericht liegenden Güter im Gefolge, und zwar nach ihrem Vermögen, ob sie mit einem ganzen (4 Pferde), halben (2 Pferde) oder einem viertel (1 Pferd) Gespann zum Scharwerk einspannen konnten oder nicht. Dieses »Hoffußsystem« sollte dann vor allem im 15. Jahrhundert die einheitliche Klassifikationsgrundlage für die Landsteuer und den bäuerlichen Wehrdienst abgeben. Wir sind damit an dem Punkt unserer Darstellung angelangt, wo die Auswirkungen sichtbar werden, welche eine einheitliche landesherrliche Ämterorganisation im Landgericht im Gefolge hatten, das nicht nur Hoch- und Landfriedensgerichtsbezirk, sondern auch »Vogtei«, also herrschaftliche Verwaltungseinrichtung für die im Gericht sitzenden herzoglichen Urbars- und Vogtuntertanen war. Es lag in der Eigengesetzlichkeit dieser anstaltlich-rationalen Einrichtung des herzoglichen Landgerichts, daß bei der Durchführung neuer Aufgaben wie Gerichtsscharwerk und Steuereinhebung nicht bei den herzoglichen Grund- und Vogtholden Halt gemacht, sondern diese Verwaltungskompetenz auf den gesamten Umfang des Land- und Hochgerichtsbezirkes ausgedehnt wurde. Diese Bestrebungen mußten wie die Steuerforderungen den Widerstand des Adels, der darin einen Eingriff in seine eigene, niedere Herrschaft über Land und Leute erblickte, herausfordern und dessen bündisch-ständische Aktivität fördern. Hatten zu Beginn des 14. Jahrhunderts die bayerischen Herzöge noch, wie es scheint, bereitwillig, Niedergerichtsrechte dem Ministerialadel für Steuergewährung überlassen – es sei nur an die Ottonische Handveste und an zahlreiche Einzelprivilegierungen erinnert –, so setzte mit dem Gerichtsscharwerk eine gleichzeitige Gegenbewegung ein, die in Richtung auf Zentralisierung und Monopolisierung älterer und neuerer niederer Herrschaftsrechte im Landgericht tendierte. Der Adel seinerseits suchte diesen Eingriffen mit der Usurpierung von Immunitätsrechten, wie sie bei den »Hofmarchiae«, den grundherrschaftlichen Immunitätsbezirken alter Klöster, in denen dem landgerichtlichen Amtspersonal der Zutritt verwehrt war, bestanden, für seine zahlreichen Dorfgerichte zu begegnen. Über den Ausgang dieses Ringens zwischen landesfürstlichem Amt und adeligem Eigenrecht, das im 15. Jahrhundert dann seinen Höhepunkt erreichte, haben wir eingangs bereits berichtet.

Neben der Ausbildung einer starken Burgenverfassung und der damit verbundenen Einführung des landgerichtlichen Burgscharwerks scheint die zeitweilige Aufgliederung Bayerns in Teilherzogtümer im 14. und im beginnenden 15. Jahrhundert einem anderen, in die staatliche Moderne weisenden Element, dem Aufschwung des Städtewesens<sup>62)</sup> zugute gekommen zu sein. Nachweislich wurden in

62) Die Untersuchung des bayerischen Städtewesens in der Frühzeit des wittelsbachischen Territorialstaats ist gleichfalls noch ein Desiderat der Forschung. Vgl. demnächst P. FRIED, Die Stadt Landsberg in der historischen Städtelandschaft des 14. Jahrhunderts (= Städtegeschichtliches Sonderheft I der Zeitschrift f. bayer. Landesgeschichte 1969); P. FRIED, Die

diesem Zeitraum von den wittelsbachischen Herzögen die meisten Stadtrechtsverleihungen vorgenommen und gegen den Widerstand des städtefeindlichen Adels Privilegien an Städte und Märkte verliehen. Eine Reihe von Städten erhielt damals ihre Mauern, um wehrhafte Stützpunkte in den kriegerischen Auseinandersetzungen der Herzöge zu bilden. Der eigentliche Grund für die städtefreundliche Politik der Herzöge lag aber in der Steuerkraft des städtischen Bürgertums, die hohe und sichere finanzielle Einnahmen verbürgte. Trotz einer gewissen Blüte des städtischen Bürgertums, in denen sich, wie es das Beispiel der italienischen Stadtstaaten der Zeit zeigt, am frühesten der neuzeitliche Staat voll ausformen konnte, ist Bayern im 15. und 16. Jahrhundert im Grunde doch ein Bauernland geblieben; die Zahl der wirklichen Städte war zu gering und die Stärke des Bürgertums reichte nicht aus, um das durch und durch bäuerliche Umland im Bunde mit dem auch in Bayern im Spätmittelalter anzutreffenden kleinen Landadel auf der Ebene der Gerichte zu »kommunalisieren«. Städtische Verfassung und Wirtschaft mögen vielleicht seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in vielem vorbildhaft<sup>63)</sup> für den Fürsten bei der Umwandlung des Rechtspflegestaats zum Verwaltungsstaat gewesen sein, eine kontinuierliche Entwicklung zum Staatsbürgertum des 19. Jahrhunderts haben sie jedoch nicht bewirken können.

Wenn wir die bisher geschilderten Erscheinungen, die sich im wesentlichen – mit Phasenverschiebungen in das vor- und nachliegende Jahrhundert – im 14. Jahrhundert vollziehen, zusammenfassend von unserem Betrachtungsgesichtspunkt aus kennzeichnen sollen, so scheint uns dies am besten dadurch zu gelingen, wenn man sagt, daß die Auswirkungen des herrschaftlichen Verdinglichungsprozesses sichtbar im Vordergrund stehen, den seit dem 13. Jahrhundert gleichzeitig sich entfaltenden herrschaftlichen Rationalisierungsprozeß mit seinen modern-staatlichen Tendenzen in seinem Fortschritt aber nur verlangsamten, keinesfalls aber mehr rückgängig machen können.

### 3. *Der Durchbruch der »modernen« Staatlichkeit seit der Mitte des 15. Jahrhunderts*

Zwei Fakten der allgemeinen Geschichte haben seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bewirkt, daß die fürstliche Landesherrschaft mit ihrer modern-staatlichen Tendenz endgültig die Oberhand über die adeligen Kräfte gewinnt und sich nun zu der staat-

Anfänge der Stadt Landsberg a. Lech. In: Festschrift H. Fehn (= Mitt. d. geogr. Gesellschaft München), 1968.

63) Darauf weisen vor allem G. v. BELOW, *Territorium und Stadt*, <sup>1</sup>1923, S. 186 f., und W. NÄF, *Epochen der neueren Geschichte*, <sup>2</sup>1952, S. 204, hin: »Die Stadtstaaten des 15. Jahrhunderts waren – nicht in ihrer Landesverwaltung, wohl aber in der Intensität der Stadtverwaltung – die modernsten Staaten der Zeit, dem Königsstaat und dem Fürstenstaat darin weit voraus.« Vgl. dazu auch v. MURALT, *Macchiavellis Staatsgedanke*, 1945, S. 207.

lichen Verfassungsform weiterbildet, die wir als »Landeshoheit«, als fürstliche Staatsobrigkeit zu bezeichnen gewöhnt sind.<sup>64)</sup> Die Erfindung des Schießpulvers und seine allmähliche Anwendung im militärischen Bereich seit dem 15. Jahrhundert führte zu einer tiefgreifenden Veränderung der bisherigen territorialen Kriegsverfassung, deren entscheidende Grundlage das ritterliche Lehensaufgebot des Landadels gebildet hatte. Die militärische Funktion der Burg hatte mit den neuen Pulvergeschossen ihre Bedeutung verloren; neben dem ritterlichen Lehensaufgebot wurde immer mehr die zahlenmäßige Stärke eines Fußheeres von Bedeutung. Von den Husitenkriegen beeindruckt, schufen die bayerischen Fürsten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eine bäuerliche Landwehr, deren lokale Organisation den Pflegern der Gerichte übertragen wurde, die wir im 14. Jahrhundert als herzogliche Burgkommandanten kennengelernt haben. Es erfolgte eine Einteilung der Gerichte in sog. Hauptmannschaften, die die kleinste Einheit des landesherrlichen Militärsprengels von nun an bildeten.<sup>65)</sup> Durch diese neue modern-staatliche Aufgabe wurde die herrschaftlich-staatliche Verwaltungstätigkeit des Landgerichts im 15. Jahrhundert entscheidend intensiviert; wir können dies durch das Aufkommen der Musterungsverzeichnisse gut verfolgen. In dem Maße, wie die bäuerliche Landesverteidigung und dann das fürstliche Söldnerheer für den Landesfürsten an Bedeutung gewannen, sank der Wert des bisherigen ritterlichen Land- und Lehensaufgebots, damit aber auch zugleich Macht und Einfluß des ritterlichen Adels gegenüber dem Landesherrn, der sich das Monopol der bäuerlichen Landesverteidigung und später des zeitweisen Unterhalts eines Söldnerheeres zu sichern wußte. Durch Agrarkrisen<sup>66)</sup> war zudem der wirtschaftliche Rückhalt des Adels seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stark angeschlagen worden; Bürger und Klöster kauften damals schon um bares Geld verschuldeten adeligen Besitz zusammen.

Eine andere, entscheidendere Überlegenheit gewann der Landesfürst des 15. Jahrhunderts aus der Rüstkammer des Geistes. Mit den gelehrten Juristen<sup>67)</sup> und Doktoren, die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in den herzoglichen Rat berufen werden, gewinnt eine Auffassung vom Fürstentum an Boden, die ihre Wurzel im römischen Recht hatte und von adeligen und ständischen Freiheitsprivilegien nichts wußte. Der historische Aufeinanderprall der alten und neuen Auffassungen erfolgte in Bayern spektakulär 1488, als Herzog Albrecht IV., selbst mehr Gelehrter als adeliger Ritter, durch seinen Kanzler Neuhauser den erstaunten Rittern des Straubinger Niederlandes

64) Ich folge dabei weitgehend den Gedankengängen H. SPANGENBERGS, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, 1912, der auch die bayerischen Verhältnisse berücksichtigt.

65) W. BECK, Zur Behördenorganisation Bayerns im 15. Jahrhundert (Amtmann, Vierer, Hauptmann, Obmann). In: Oberbayer. Archiv 55, 1910, 1-22.

66) Vgl. F. LÜTGE, Das 14./15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. In: Jhb. f. Nationalök. u. Statistik 162, S. 162-213.

67) H. LIEBERICH, Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption. In: Zs. f. bayer. LG 27, 1964, 120 ff.

mit römisch-rechtlicher Argumentation die Gültigkeit der Ottonischen Handveste, der ideologischen Grundlage aller landständischen Freiheit, anfechten ließ. Die Auswirkungen dieser neuen Auffassung sollten sich aber erst Jahrzehnte später zeigen, als die fürstliche Obrigkeit nicht nur rechtlich, sondern auch durch Reformation und Gegenreformation den Charakter des Gottesgnadentums annahm. Im 15. Jahrhundert waren Adel und Stände noch so stark, daß sie vom Fürsten nicht ausgeschaltet werden konnten. Aber der Landesfürst war in seiner tatsächlichen Macht und in seiner Autorität schon so gewachsen, daß er durch seine Beamten Gericht für Gericht aufschreiben ließ, wer zur Landstandschaft berechtigt war und damit den Personenkreis, der künftig zur Landschaft gehören sollte, genau abgrenzte. Entschieden behaupteten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Münchner und Landschuter Herzöge das Recht der Einberufung des Landtags. Die Materien, die auf den Landtagen behandelt wurden, erfuhren eine gewisse Normierung; Steuerbewilligung und Mitwirkung an der Landesgesetzgebung sollten sich als die wichtigsten herausheben. Indem die Herzöge den stillschweigenden Verzicht des Adels auf Widerstands- und Einungsrecht gegen Konzessionen auf dem Gebiet der niederen Herrschaftsrechte und der Steuerverwaltung kompensierten, wurden die Landstände<sup>68)</sup> allmählich zu einem Verfassungsbestandteil des fürstlichen Staates, der ihnen im Grunde seit der Mitte des 15. Jahrhunderts erst Organisation und Festigkeit gab.

Konnte auch der Herzog die Ausbildung einer eigenen ständischen Steuerverwaltung nicht verhindern, so waren die Landstände nun doch in einer mehr oder weniger gleichförmigen »Verfassung« in den Fürstenstaat integriert, eine Verfassung, die in einem allgemeinen Landtag mit einem fest abgegrenzten Teilnehmerkreis, geregelter Geschäftsgang und bestimmten Zuständigkeiten bestand. Diese »Einstaatung« der Landstände ist keineswegs als negative Erscheinung zu werten; im Gegensatz zu den Zeiten vor der Mitte des 15. Jahrhunderts, wo noch Bündnis- und Widerstandsrecht des Adels – zuletzt 1488 im sog. Löwlerbund der Straubinger Ritter praktiziert – allenthalben galt, war jetzt sozusagen eine feste »parlamentarische« Basis gewonnen, auf der das Zusammenwirken zwischen Landesfürst und Landschaft stattzufinden hatte. Die Landschaft besaß als wichtigste Gerechtsame das Steuerbewilligungsrecht, die Mitwirkung an der fürstlichen Gesetzgebung sowie das Mitbestimmungsrecht über Kriegserklärungen des Fürsten (erkl. Landsfreiheit von 1508), Rechte also, die sich auf das ganze Land bezogen und weit über das egoistische Interesse des Einzelstandes hinausgingen. Man möchte meinen, daß es von dieser günstigen Plattform des

68) Grundlegend für die Geschichte der Landstände in Bayern sind immer noch die von F. v. Krenner herausgegebenen »Baierischen Landtagshandlungen« 1429–1513, München 1803 ff.: J. N. G. v. KRENNER, Anleitung zu dem näheren Kenntnisse der baierischen Landtage des Mittelalters, München 1804. Von K. BOSL wird 1969 anlässlich der 150-Jahr-Feier des Bayer. Landtags eine umfassende Geschichte der Repräsentativverfassung in Bayern herausgegeben.

beginnenden 16. Jahrhunderts aus den bayerischen Landständen hätte gelingen müssen, sich im Ringen mit dem Landesfürsten und seinem Herrschaftsapparat als eine Art zweite Säule des Staates zu behaupten bzw. sich weiterzuentwickeln und dem Fürstenstaat den Gedanken des Landes als »Gemeinwesen«, als »societas« gegenüberzustellen. Wir wissen, daß in Bayern die Entwicklung in anderen Bahnen verlief; auch wenn die landständische Verfassung im Zeitalter des Absolutismus zu keiner Zeit aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wurde, so traten die Landstände seit Ende des 16. Jahrhunderts nur mehr als eine Art landesherrliche Steuerbewilligungsmaschinerie in Erscheinung. Für den allgemeinen Niedergang der Landstände in Deutschland hat zuletzt F. L. Carsten<sup>69)</sup> noch einmal die Auswirkungen des fürstlichen Absolutismus verantwortlich gemacht. In Bayern vollzieht sich dabei nach Auffassung Carstens eine Sonderentwicklung, bei der die Gewalt der Stände – im Gegensatz zu anderen deutschen Territorien – bereits im 16. Jahrhundert wesentlich beschnitten, wenn nicht schon entscheidend geschwächt wurde. Dazu ist zu bemerken, daß zweifelsohne die Auswirkungen der mißglückten ständischen Adelsrebellion von 1563 – als deren Führer uns der Graf von Ortenburg und der Inhaber der Herrschaft Hohenaschau-Wildenwarth, Pankraz von Freyberg, bekannt sind – dazu beigetragen haben, gerade den Adel, der ja zu allen Zeiten das Rückgrat der Landschaft bildete, ins Mark zu treffen. Die relativ geringe Zahl der an der protestantischen Verschwörung beteiligten adeligen Landstände erklärt indes nicht hinreichend, daß damals der gesamte Adelsstand von der aktiven Mitgestaltung des Staatslebens sich zurückgezogen hat. Es muß also noch andere Gründe geben, die zu dem erstaunlich raschen Niedergang der zu Beginn des 16. Jahrhunderts doch in voller Blüte stehenden bayerischen Landschaft geführt haben. Einen solchen haben wir bereits oben angedeutet: die relativ große Sättigung der Landstände mit niederen Herrschaftsrechten in den Hofmarken, in denen sich viele Landstände dem trügerischen Schein hingeben konnten, neben und mit dem absoluten Fürstenstaat ein kleines Herrendasein zu führen. Allerdings befriedigt auch diese Erklärung für sich allein nicht ganz. Eine Reihe anderer Gründe, deren Stichhaltigkeit erst noch zu untersuchen ist, scheint am raschen Niedergang der bayerischen Landschaft noch mitgewirkt zu haben. Einige davon seien im folgenden genannt: 1. Der soziologische Strukturwandel des Adels,<sup>70)</sup> der bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts festzustellen ist und der im 15. Jahr-

69) CARSTEN F. L., *Princes and Parliaments in Germany from the Fifteenth to the Eighteenth Century*. Oxford 1959. – Vgl. Dazu die Besprechung von P. HERDE, *Deutsche Landstände und englisches Parlament*. In: HJb. 80, 1961, 286 ff.

70) H. LIEBERICH, *Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter*. München 1964; F. FRHR. V. ANDRIAN-WERBURG, *Der altbayerische Adel im landesfürstlichen Staat der Wittelsbacher bis zum Abschluß der ritterschaftlichen Verfassung*. In: *Deutscher Adel 1430–1555. Historische Probleme der deutschen Führungsschichten Bd. I*, 1965.

hundert zu einem überraschend großen Aussterben von ministerial-uradeligen Geschlechtern des 12./13. Jahrhunderts in Bayern führt. In ihren Herrschaftsbesitz, soweit er nicht durch Kauf an Bürger und Klöster gekommen ist, rückten damals bereits neuadelige herzogliche Beamtenfamilien ein, die als Landschreiber oder niedere Beamte dem Herzog wertvolle Dienste geleistet hatten. Diesen Familien wohnte wie den Bürgern, die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch als Inhaber von adeligen Landsassengütern begegnen, nicht mehr der alte selbstbewußte Geist des Adels inne, der in seinem Denken noch der Feudalwelt des Mittelalters verhaftet war; hier begegnet bereits eine neue Mentalität, die vom Ethos des Fürstendienstes geprägt und als eine Vorform des absolutistischen Staatsdienerbewußtseins des späteren bayerischen Hof-, Offiziers- und Beamtenadels anzusehen ist. Es ist interessant zu beobachten, daß im Verlauf des 16. Jahrhunderts die Beamtenstellen immer mehr zur Existenzgrundlage des bayerischen Adels werden. 2. Ein weiterer Grund für den Niedergang der Landschaft muß bei der Bürgerschaft der bayerischen Städte gesucht werden. Auch in ihrer Blütezeit waren diese an Zahl und wirtschaftlichem Gewicht mehr oder weniger nur Inseln in einem von Bauerndörfern und Bauernmärkten übersäten Land gewesen. Hatte die Bürgerschaft deswegen in der bayerischen Landschaft nie eine führende Rolle gespielt, so mußte sich ihr Einfluß noch mehr verkleinern, seitdem der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzende wirtschaftliche Rückgang auch die Wirtschaft der bayerischen Städte nicht verschonte. Das kommunale Element, das in anderen Landschaften eine bedeutende Rolle gespielt und in England eine derartige Ausstrahlung hatte, daß man von einer »Verkommunalisierung« des Parlaments gesprochen hat, besaß in Bayern keine Wirkkraft auf der Ebene des Staates oder der Landschaft. 3. Einer der Hauptgründe für den Sieg des fürstlichen Staates über die bayerische Landschaft war sicherlich durch die Tatsache gegeben, daß der besitzreichste Stand der bayerischen Landschaft, die Prälaten, bereits seit dem 15. Jahrhundert den starken landesherrlichen Arm der sich damals schon ausbildenden Staatskirchenherrschaft spürten. Mit der endgültigen Abwendung von der Reformation seit 1563 setzte der bayerische Herzog den geistlichen Stand in der Landschaft sozusagen politisch schachmatt und verpflichtete ihn gleichzeitig zur entschiedenen Parteinahme für die herzogliche Kirchenpolitik. Das herrschaftliche Potential des Prälatenstandes, der fast die Hälfte der bayerischen Bauerngüter sein eigen nennen konnte, war damit dem landesfürstlichen Staat und seiner gegenreformatorischen Politik dienstbar gemacht: ein herrschaftliches Potential, das sicher in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach dem Vorbild protestantischer Fürsten zur Säkularisation reizen mußte; vielleicht liegt darin auch einer der Gründe, warum die bayerischen Herzöge anfänglich in ihrer Haltung zur Reformation sehr unschlüssig waren. Aus welchen Gründen dann auch immer Herzog Albrecht V. seit 1563 sich endgültig für die Katholizität seines Landes entschied – durch die herzogliche Politik der kommenden Jahrzehnte wurde bewirkt, daß der Prälatenstand zu einem dienst-

baren und willfährigen Parteigänger des landesfürstlichen Staates wurde, für den die geistliche Grunduntertanenschaft im 17. Jahrhundert eine ständige »Melkkuh«, wie man es genannt hat, werden sollte. Ob allerdings eine Säkularisation der bayerischen Prälatenklöster im 16. Jahrhundert wie in anderen deutschen Territorien zur Stärkung der übrigen Landstände geführt hätte, ist angesichts der besonderen bayerischen Sozial- und Herrschaftsstruktur zu bezweifeln.

Zusammenfassend können wir als eine Art vorläufige Feststellung bis zum Vorliegen eingehender Untersuchungen formulieren, daß es die eigengeprägte Herrschafts- und Gesellschaftsstruktur<sup>71)</sup> Bayerns und insbesondere der bayerischen Landstände gewesen ist, die bei der großen reformatorischen Belastung des 16. Jahrhunderts zum raschen Abdanken der Landschaft führte. Dabei ist die andere, für Bayern immer in Betracht zu ziehende Grundursache nicht zu übersehen, die in der Stärke des herrschaftlich-staatlichen Elements seit dem 13. Jahrhundert liegt. Sie war seit der Wiedervereinigung des Landes 1503/05 zu einem Machtfaktor ersten Ranges geworden: die Stände hatten es seit dieser Zeit nicht mehr mit dynastisch-ehrgeizigen Zielen nachjagenden und sich gegenseitig bekriegenden wittelsbachischen Teilherzögen zu tun, sondern mit einem wiedervereinigten Gesamtherzogtum, das die in den Teilen intensiviertere und fortentwickelte »Modernstaatlichkeit« in sich aufgenommen und mit dem Geistespotential gelehrter Juristen kräftig weiterentwickelt hatte. Diesen Vorgang der »zweiten Staatswerdung« Bayerns, den wir oben bereits in seinen Grundzügen vorgeführt haben, haben wir zum Schluß noch ergänzend zu beleuchten.

Als der sichtbarste Ausdruck einer modernen »Staatsauffassung«, die in der Herrschaft nicht mehr nur das patrimoniale Eigenrecht des Fürsten, sondern eine ungeteilte und unveräußerliche Obrigkeit des Landesfürsten sah, gilt für Bayern das albertinische Primogeniturgesetz vom Jahre 1506 und die damit verbundene Unteilbarkeitserklärung der bayerischen Lande für künftige Zeiten. Zwar war dieses Ziel bereits im 14. Jahrhundert schon von Kaiser Ludwig dem Bayern für seine Stammlande verfolgt worden (1341), aber die Zeit war damals für diesen Gedanken in Bayern noch nicht reif, wie es die Teilungen der Söhne des großen Kaisers zeigen. Der Gedanke einer einheitlichen fürstlich-staatlichen Obrigkeit und eines unteilbaren Staates stammt aus dem römisch-rechtlichen Denken, das gegen Ende des 15. Jahrhunderts mit der Berufung von gelehrten Räten auch in Bayern seinen Eingang fand. Als neues, subsidiäres Staatsrecht war es in Nachahmung reichischer Verhältnisse in Bayern vor allem in der Rechtsprechung der herzoglichen Hofgerichte angewendet worden, die fallweise aus Mitgliedern des herzoglichen Rates gebildet

71) Damit folge ich einer Anregung H. HELBIGS (Fürsten und Landstände im Westen des Reiches. In: Rh. Vjbl. 29, 1964, S. 32) weniger dem Rechtsstand als vielmehr den sozialen Ursachen in der Geschichte der Landstände nachzugehen.

wurden. Wegen der immer häufigeren Aufnahme von gelehrten Juristen in den herzoglichen Rat kam es im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts mehrfach zu Auseinandersetzungen zwischen den Herzögen und den adeligen Landständen, die in den gelehrten Doktoren nicht zu Unrecht die Feinde ihrer althergebrachten, dem neuen Staatsbegriff zuwiderlaufenden ständischen Freiheiten sahen. Das Aufbegehren dauerte indes nicht lange an; 1514 war es das letzte Mal, daß sich der Herzog eine Ausmusterung seines Rates von gelehrten Räten, die der Landschaft unliebsam waren, gefallen lassen mußte.

Es hängt sicherlich mit dem neuen Staatsdenken der Zeit zusammen, daß in den Jahrzehnten vor 1500 in den bayerischen Teilherzogtümern München und Landshut eine rege Gesetz- und Verordnungstätigkeit der Landesfürsten einsetzt, und zwar auf dem Gebiet der inneren Verwaltung und Sicherheit, das in absolutistischer Zeit mit dem umfassenden Begriff der »Polizei« bezeichnet wurde. Die neue Form des »landesherrlichen Mandats« und der diese zusammenfassenden Landesordnungen lösten die »Gesetzgebungstätigkeit« der Landfrieden, die bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts in Bayern noch in der altertümlichen Weise der gewillkürten und beschworenen Einung vollzogen worden war, in Gestalt des neuen fürstlichen Rechtsgebots ab. Diese Rechtsgebote werden aber im ausgehenden 15. Jahrhundert, wie dies dann später im Absolutismus ausschließlich der Fall war, nicht vom Landesfürsten allein, sondern so gut wie immer nach vorheriger Beratung und Mitwirkung der Landschaft erlassen. Die bayerischen Stände waren seit Beginn des 16. Jahrhunderts auf dem besten Wege, zu einem echten gesetzgebenden Verfassungsorgan des Landes zu werden. Ihre Mitwirkung bei den großen Gesetzeswerken der niederbayerischen Landesordnung von 1474, der erklärten Landsfreiheit von 1508, der Landesordnung von 1516, der Landrechtsreform von 1518 und der Gerichtsordnung von 1520 gehört in den Bereich »staatlicher« Betätigung, auch wenn die gesetzgeberischen Zielsetzungen der Stände nicht unbedingt »fortschrittlich« im Sinne der Stärkung des fürstlichen Staatsapparates waren, sondern weitaus mehr konservativ die alten Rechte und Gewohnheiten des Landes zu wahren versuchten. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts verkümmerte die landständische Mitwirkung bei der landesfürstlichen Gesetzgebung immer mehr zu einem routinemäßigen Vorbringen landschaftlicher »Gravamina«, über die der absolutistische Staat des 17. Jahrhunderts meist mehr oder weniger schnell zur Tagesordnung absolut-fürstlicher Regierungspraxis hinwegging.

Sucht man die Zeit der werdenden fürstlichen Staatsobrigkeit seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert in einigen Sätzen zusammenfassend zu charakterisieren, so muß zuallererst betont werden, daß der Landesfürst im Zusammenwirken mit seinen gelehrten Räten und seiner herrschaftlichen Bürokratie in den Mittel- und Lokalbehörden das vorwärtstreibende Element in der Entwicklung war. Neue landesfürstlich-staatliche Aufgaben auf den Gebieten des Kriegswesens, bedingt durch den im 15. Jahrhundert sich vollziehenden Übergang von der postfeudalen Lehens- und Be-

amtenheeresverfassung zum bäuerlichen Fuß- und Söldnerheer, sowie die langsam sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts sich intensivierende Zentralverwaltung durch Bestellung von gut bezahlten gelehrten Juristen erforderten eine stärkere herrschaftliche Erschließung der Untertanen im Bereich der Lokalverwaltung; die Folge war eine Vermehrung und Spezialisierung des Amtspersonals in den Landgerichten und deren weitere Unterteilung in sog. Gebiete und Hauptmannschaften. Zur Bestreitung und Durchführung dieser neuen Staatsaufgaben und der damit verbundenen Vergrößerung der Beamtenschaft brauchte der Fürst vor allem aber immer wieder Geld und nochmals Geld. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wird die Zusatzfinanzierung des staatlichen Aufwandes durch regelmäßige, von den Landständen bewilligte Landsteuern immer mehr zu einer unumgänglichen Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung des sich intensivierenden Staatsbetriebes. Steuerveranlagung und Steuereinzahlung bedeuteten aber wieder eine verstärkte Tätigkeit der Mittel- und Lokalbehörden des fürstlichen Staates. Die Maschinerie des »modernen Staates« mit ihrer fast unentrinnbar sich einstellenden Wechselwirkung von neuen Staatsaufgaben und Intensivierung des Staatsapparates begann sich langsam in Bewegung zu setzen. Die Absorbierung von niederen persönlichen Herrschaftsrechten aus ihrer örtlichen Vereinzelung durch die überörtliche fürstliche Lokalverwaltung ist ein für diese Epoche in Bayern typischer Vorgang. Er wird bewegt von einem Bündel von Triebkräften politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und geistiger Art, die vielfach ineinander verschlungen sind. Eine der bewegenden Grundkräfte scheint uns dabei der »rationale Trend« der gesamteuropäischen Entwicklung seit dem 12. Jahrhundert zu sein, der im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bayern eine stärkere Ausprägung als in den meisten anderen deutschen Territorien findet. Trotz vielfacher archaischer und postfeudaler Kräfte, die sich im spätmittelalterlichen Bayern als Nachwirkung der hochmittelalterlichen Feudalzeit einstellen, ist das rational-anstaltliche Element in den Landesherrschaften der Wittelsbacher so stark, daß es dadurch nicht erschüttert oder zersetzt wird, sondern sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mit neuer Kraft eine Bahn bricht, die nun zielstrebig in Richtung auf den »modernen Staat« hinführt. Es ist deutlich geworden, welche Bedeutung dabei der Entwicklung der landesfürstlichen Lokalverwaltung im Spätmittelalter zukommt, die sich von der fürstlichen Hochgerichts- und Domänenorganisation zur Grundlage der neuzeitlich-staatlichen Verwaltungsorganisation weiterentwickelt. Ihr ausgeprägt herrschaftlicher Charakter hat dazu geführt, daß bereits im Spätmittelalter, im 15. und vor allem dann im 16. Jahrhundert, der Boden für den absolutistischen Fürstenstaat vorbereitet war. So sehr auch die neue römisch-rechtliche Staatsauffassung und das staatliche Gedankengut der Reformation und Gegenreformation für den fürstlichen Absolutismus entscheidende Wegbereiter gewesen sein mögen: ohne das Vorhandensein einer breiten Schicht direkter Fürstenuntertanen in den bayerischen Landgerichten hätten diese Ideen sich kaum zur Wirklichkeit des absoluten Fürstenstaates umformen lassen.

In der herrschaftlichen Eigenart der Lokalverwaltung des bayerischen Landesstaates scheint deswegen auch ein letzter Grund sich ausfindig machen zu lassen, der eine Erklärung für den raschen Niedergang der Landstände in Bayern bietet. Wir denken dabei nicht so sehr an die bereits genannte Erscheinung der herrschaftlich-staatlichen Zurückdrängung der adeligen Herrschaftsrechte auf die »Hofmarksinseln« und deren verwaltungsmäßige Unterstellung in den neuzeitlichen Staatsaufgaben Wehrwesen, Polizei und unmittelbare Staatsabgaben unter das Landgericht. Das Entscheidende wird uns durch den Vergleich<sup>72)</sup> mit der entsprechenden Entwicklung in England sichtbar, wo sich eine relativ kontinuierliche Entwicklung von einer ständisch-beschränkten Monarchie zur Souveränität des Parlaments vollzog. In England hatte der mit den Normannen ins Land gekommene Feudalismus den alten Grafenschaftsverband nicht aufgelöst; dieser tritt uns vielmehr bereits im 13. Jahrhundert als eine Art genossenschaftlicher Leistungsverband für die Durchführung regionaler und königsstaatlicher Aufgaben in Erscheinung, der mit den königlichen Grafenschaftsbeamten dabei zusammenwirkt. In Bayern hat hingegen wie in allen anderen Ländern, in denen der Feudalismus durch das Überwiegen zentrifugaler oder archaischer Tendenzen die alte lokale Verfassungsstruktur herrschaftlich durchsetzt und aufgelöst hatte, ein völliger Neuaufbau bei der Territorienbildung in Form von herrschaftlichen Verwaltungssprengeln stattgefunden. Das hier von Anfang an gegebene starke herrschaftliche Element hat für die Folgezeit verhindert, daß es zur Ausbildung von Formen genossenschaftlicher Selbstverwaltung gekommen ist, die wie in England vom niederen Landadel, freien Bauern und den Städten getragen worden wäre. Ansätze finden sich im bayerischen Stammesgebiet zu einer derartigen Entwicklung lediglich in den Gerichten Tirols, die dann auch konsequent zu einer Art genossenschaftlichen Landstandschaft der Bauern führten. Der in Bayern auch im Spätmittelalter zahlreich auftretende niedere Landadel bildete aber nie ein eigenes Standesbewußtsein aus; dazu beigetragen hat sicherlich der Umstand, daß der höhere Landadel, der wie dieser bis auf ein paar Ausnahmen aus der Ministerialität stammte, sich nie standesmäßig nach unten abgeschlossen hat. Der kleine Landadel suchte meist Anschluß an den Adelsstand in der Landschaft zu gewinnen; wo ihm dies nicht gelang, ging er entweder als Bürger in die nahegelegene Stadt oder verbauerte auf seinem Sitz. Zu einer genossenschaftlichen Verbindung von niederem Landadel, Stadt- und Marktbürgertum und gehobener Bauernschaft auf der Ebene des Landgerichts ist es in Bayern aufgrund einer archaisch geprägten Gesellschaftsordnung im Spätmittelalter nicht gekommen. Damit fehlte im Gesellschaftskörper des Landes eine Schicht, die

72) Eine vergleichende Entwicklungsgeschichte der Lokalverwaltung in den europäischen Staaten bieten G. v. BELOW, *Territorium und Stadt*, <sup>2</sup>1923, S. 170 ff.; O. HINTZE, *Ges. Abh. I*, 130, u. II, S. 81; H. MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters*, <sup>2</sup>1948; W. NÄF, *Epochen der neueren Geschichte*, <sup>2</sup>1952, S. 168 ff.

wirksam die regionale Selbstverwaltung und deren Vertretung auf Landesebene zur Geltung gebracht hätte, so wie dies in England der Fall gewesen ist. Auch wenn man die Rolle hoch genug einschätzt, die das Parlament Englands bei der Einführung der Reformation gespielt hat, so darf darob nicht vergessen werden, daß es vor allem auch die moderne, der feudalen Gesellschaftsordnung und ihren ständischen Schranken schon völlig entwachsene Schicht der Gentry war, die, im Vollbesitz grafchaftlicher Selbstverwaltung, auch am Geschick des größeren Ganzen interessiert war und dem Königsstaat den Gedanken der »Gemeinschaft der Gemeinschaften des Landes«, des »commonwealth« der »communities« des Königreichs entgegenstellte. Eine selbstbewußte, an den von den Baronen in der Magna Charta ertrotzten Freiheitsrechten teilnehmende, an den Staatsbürger des 19. Jahrhunderts erinnernde Schicht war hier im Parlament und in den Grafschaften vertreten, die im 16. Jahrhundert von ihrer Mentalität her disponiert war, einströmendes Gedankengut vom Widerstandsrecht gegen absolut sich gebärdende Könige aufzunehmen und in die Tat umzusetzen. Wie so ganz anders steht da vor unseren Augen die bayerische »Gesellschaft« des Spätmittelalters und der früheren Neuzeit: sie mutet einem im Vergleich mit der englischen durch und durch archaisch an, in vielem noch ein Abbild der hochmittelalterlich-feudalen Ständegliederung in Geistlichkeit und Adel, die auch im Spätmittelalter angesichts des wenig entwickelten Städtewesens die tragenden gesellschaftlichen Kräfte waren, der Bauer noch ganz »als armer« Mann von jeder über das Dorf hinausgehenden politischen Mitwirkung und Mitbestimmung ausgeschlossen,<sup>73)</sup> eine Gesellschaft, die solange noch Widerpart gegen das spätmittelalterliche Landesfürstentum sein konnte, als dieses selbst noch in feudal-patrimonialen Denkformen und Geisteshaltung verhaftet war. Sie mußte aber bei ihrer Konservativität und archaischen Struktur entscheidend ins Hintertreffen geraten, als unter dem Einfluß neuer Staatsauffassungen die für einen absolutistischen Staatsbetrieb disponierte spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Landesherrschaft sich anschickte, sie den neuzeitlich-absolutistischen Staatszwecken der rivalisierenden europäischen und dann deutschen Staatengemeinschaft ein- und unterzuordnen. Der in seinem Betrieb fortschrittliche Fürstenstaat hätte nur, wie es das englische Beispiel zeigt, von einer Gesellschaft durchdrungen und von ihren Zielsetzungen mitbestimmt werden können, wenn diese in ihrer Struktur gleichfalls fortgeschrittener gewesen wäre. Auf dem Kontinent und vor allem in Bayern war dies nicht der Fall; im 16. Jahrhundert stand ein überlegener Fürstenstaat mit seinem geistigen und herrschaftlichen Machtpotential einer im Grunde postfeudal-ständisch organisierten Gesellschaft gegenüber, die dem ersten Ansturm der neuzeitlichen Staatsauffassung nichts entgegensetzen hatte und ihm deswegen weitgehend erliegen mußte.

73) Vgl. P. FRIED, Zur Geschichte der bayerischen Landgemeinde (= Vorträge und Forschungen Bd. VII), 1964, S. 79–106.

## LITERATURVERZEICHNIS (AUSWAHL)

*I. Allgemeine, öfter zitierte bzw. herangezogene Werke*

- BELOW G. v., Territorium und Stadt. 2. Aufl. 1923.
- BOSL K., Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter. In: Gebhardt-Grundmann, Handbuch der deutschen Geschichte I. 8. Aufl. Stuttgart 1954, 584 f.
- BOSL K., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt. München-Wien 1964.
- CARSTEN F. L., Princes and Parliaments in German from the Fifteenth to the Eighteenth Century. Oxford 1959.
- FORSTHOFF E., Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl. Stuttgart 1961.
- HARTUNG F., Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 7. Aufl. Stuttgart 1959.
- HELMPEL H., Das Wesen des Deutschen Spätmittelalters (Archiv f. Kulturgeschichte 35). 1953, 29-51.
- HELBIG H., Fürsten und Landstände im Westen des Reiches im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit (Rhein. Vierteljahresblätter Jgg. 29). 1964, 32-72.
- KRAUSE H., Kaiserrecht und Rezeption. 1952.
- LÜTGE F., Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 3. Aufl. 1966.
- MAYER TH., Die Ausbildung der mittelalterlichen Grundlagen des modernen deutschen Staates (Wege der Forschung 2). 1960, 284-331 (Erstdruck HZ 159, 457-680).
- MITTEIS H., Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnseitalters. 3. Aufl. Weimar 1948.
- MITTEIS H., Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. 1933 (Neudruck Darmstadt 1958).
- MITTEIS-LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. München-Berlin 1960.
- NÄF W., Die Epochen der neuen Geschichte. Staat und Staatengemeinschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. 2. Aufl. 1952.
- NÄF W., Frühformen des »modernen« Staates im Spätmittelalter. In: HZ 171, 1951, S. 225-243.
- SPANGENBERG H., Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung (Historische Bibliothek Bd. 29). München 1912, Neudruck 1964.
- SCHLESINGER W., Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen. Mit einer Vorbemerkung zum Neudruck. Darmstadt 1964.

*II. Methodische, soziologische und staatsrechtliche Literatur*

- Artikel »Staat« im Staatslexikon, hrsgg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 7 (1962), 520, und die dort angegebene Literatur.
- Artikel »Staat« im Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hrsgg. v. Rössler und G. Franz, München 1958, 1207 ff., und die dort angegebene Literatur.
- BOSL K., Der soziologische Aspekt in der Geschichte (HZ 201). 1965, 613 ff.
- BRUNNER O., Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. 4. Aufl. Wiesbaden 1959.

- BRUNNER O., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 2. verm. Aufl. Göttingen 1968. (1. Aufl. 1956).
- GEHLEN A., SCHELSKY H. (Hrsg.), Soziologie. Ein Lehr- und Handbuch zur modernen Gesellschaftskunde. 5. Aufl. Düsseldorf-Köln 1964.
- HINTZE O., Gesammelte Abhandlungen. Bd. I: Staat und Verfassung, Bd. II: Soziologie und Geschichte. 2. erw. Aufl. Göttingen 1962 bzw. 1964.
- SCHIEDER TH., Geschichte als Wissenschaft. Eine Einführung. München-Wien 1965.
- WEBER M., Wirtschaft und Gesellschaft. 4. neu herausg. Aufl. bes. v. J. Windkelmann, 1956.

### III. Bayern

- BOSL K., Die historische Staatlichkeit der bayerischen Lande (Zeitschr. f. bayer. Landesgeschichte Bd. 25). 1962, 3-19.
- DOLLINGER H., Studien zur Finanzreform Maximilians I. von Bayern in den Jahren 1598-1618. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühabsolutismus (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 8). Göttingen 1968 (Literatur zu S. 337).
- FRIED P., Verfassungsgeschichte und Landesgeschichtsforschung in Bayern (Zur Geschichte der Bayern = Wege der Forschung Bd. LX). Darmstadt 1965, 528-564.
- KLEBEL E., Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze (Schriftenreihe z. bayer. Landesgeschichte Bd. 57). München 1957.
- LIEBERICH H., Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption (Zeitschr. f. bayer. Landesgeschichte Bd. 27). 1964, 120 ff.
- LIEBERICH H., Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte Bd. 63). München 1964.
- RIEZLER S. v., Geschichte Baierns Bde. 1<sup>2</sup>-3, Stuttgart u. Gotha 1880 ff.
- ROSENTHAL E., Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, 1. Bd. Würzburg 1889.
- SEYDEL M. v., Bayerisches Staatsrecht. Bd. I: Die Staatsverfassung nebst geschichtl. Einleitung, bearb. v. R. Piloty. 2. Aufl. Tübingen 1913.
- SPINDLER M., Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums. München 1937.
- SPINDLER M. (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. I, 1967, Bd. II 1969.